

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Peine  
RPA-14.52.00.00

## **Bericht**

über die

### **Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016**

der

### **Gemeinde Hohenhameln**

Prüfungszeit: 08.07. bis 01.11.2019  
(mit Unterbrechungen einschl.  
Vorbereitung und Berichtsausfertigung)

Prüfer: Herr Beneke  
Frau Apel  
Herr Briegnitz  
Herr Faulhaber  
Frau Geerts  
Frau Hornemann

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	4
1.1	Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsumfang	4
1.3	Prüfungsunterlagen	5
1.4	Vorangegangene Prüfung	5
2	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	6
2.1	Haushaltssatzung	6
2.2	Haushaltsplan / Ergebnishaushalt	7
2.3	Haushaltsplan / Finanzhaushalt	7
2.4	Vorläufige Haushaltsführung	8
3	Buchführung, Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung	8
4	Ausführung des Haushaltsplanes	9
4.1	Haushaltsüberwachung	9
4.2	Plan-Ist-Vergleich	9
4.3	Liquiditätskredite	10
5	Jahresabschluss	11
5.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	11
5.2	Inventur, Inventar	12
5.3	Bilanz zum 31.12.2016	12
5.3.1	Allgemeines zur Bilanz	12
5.3.2	Angaben unter der Bilanz	13
5.4	Ergebnisrechnung	38
5.4.1	Allgemeines zur Ergebnisrechnung	38
5.4.2	Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	38
5.5	Finanzrechnung	40
5.5.1	Allgemeines zur Finanzrechnung	40
5.5.2	Erläuterungen zur Finanzrechnung	40
5.6	Teilergebnis- und Finanzrechnungen	41

5.7	Schwerpunktprüfungen, Prüfung von Baumaßnahmen	42
	Allgemeine Bemerkungen zu den Baumaßnahmen / Beschaffungsvorgängen	45
5.8	Anhang und Anlagen	46
5.8.1	Anhang	46
5.8.2	Anlagen zum Anhang	46
6	Schlussbemerkungen, Schlussbericht	48
6.1	Schlussbesprechung	48
6.2	Wesentliche Ergebnisse der Prüfung	48
6.3	Erklärung nach § 156 Abs. 1 NKomVG	49
7	Anlagen	50
7.1	Bilanz zum 31.12.2016	50
7.2	Ergebnisrechnung 2016	50
7.3	Finanzrechnung 2016	50

# 1 Allgemeine Vorbemerkungen

## 1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus §§ 155 ff. in Verbindung mit (i.V.m.) § 153 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Hiernach ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine (RPA) dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

## 1.2 Prüfungsumfang

Das RPA hat die Aufgabe, nach pflichtgemäßem Ermessen eine Prüfung durchzuführen und eine Wertung über den Jahresabschluss und der zugrundeliegenden Buchführung abzugeben. Hierzu hat das RPA seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Dieser ist, um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzt, dem Rat vorzulegen (§ 156 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG).

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2, 3 NKomVG i.V.m. §§ 48 ff. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (GemHKVO) aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen zum Anhang.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Hohenhameln wurde entsprechend geprüft. Hierzu wurden im Rahmen von Plausibilitätskontrollen in ausgewählten Bereichen der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung Schwerpunkte gebildet und ggf. auch stichprobenhafte Einzelfallprüfungen vorgenommen (siehe Textziffer (Tz.) 5.4.2 und 5.5.2). Dies ist in Anwendung des § 155 Abs. 3 NKomVG bei Prüfungen im Hinblick auf den für die Prüfung angemessenen Zeitbedarf üblich.

### **1.3 Prüfungsunterlagen**

Der komplette Jahresabschluss 2016 wurde dem RPA am 04.07.2019 vorgelegt. Der Bürgermeister hat am 02.07.2019 entsprechend § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses bestätigt.

Ferner wurden vorgelegt:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016
- Genehmigungen der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- Belegsammlung 2016
- Konten 2016
- Saldenlisten
- Akten

### **1.4 Vorgegangene Prüfung**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 ist vom 11.02. bis 04.04.2019 geprüft worden. Dabei ergaben sich Beanstandungen, die überwiegend ausgeräumt sind.

Die Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Hohenhameln hat am 27.06.2019 stattgefunden. Der Jahresabschluss 2015 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes lagen gem. § 129 Abs. 2 S. 3 und § 156 Abs. 4 S. 1 NKomVG in der Zeit vom 31.07. bis 08.08.2019 öffentlich aus.

## 2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

### 2.1 Haushaltssatzung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 4 vom 26.02.2016 und der öffentlichen Auslegung vom 29.02.2016 bis 08.03.2016 hat die Haushaltssatzung am 09.03.2016 Rechtskraft erlangt.

In der Haushaltssatzung wurden folgende Werte festgesetzt:

Das Investitions- und Investitionsförderungsprogramm sah Auszahlungen in Höhe von (i.H.v.) 5.671.700 € vor. Der Betrag war im Finanzhaushalt unter der Position „Auszahlungen für Investitionstätigkeit“ enthalten.

Für die Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeiten waren 4.864.700 € im Finanzhaushalt vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden i.H.v. 1.211.000 € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug 7.200.000 €.

Die Ansätze des Haushaltsplanes sind unter nachstehenden Tz. 2.2 und 2.3 dargestellt:

## 2.2 Haushaltsplan / Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde enthielt für das Jahr 2016

ordentliche Erträge	11.141.600 €
ordentliche Aufwendungen	13.556.900 €
ordentliches Ergebnis	-2.415.300 €

ferner

außerordentliche Erträge	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €
außerordentliches Ergebnis	0 €

Der Haushaltsausgleich nach § 110 Abs. 4 NKomVG wurde nach der Haushaltsplanung damit **nicht** erreicht.

## 2.3 Haushaltsplan / Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthielt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.563.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.579.000 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.015.200 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	807.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.671.700 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.864.700 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.864.700 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	194.800 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.669.900 €
Saldo Haushaltsplan/Finanzhaushalt	-2.210.000 €

Die geplante Finanzierungslücke i.H.v. 2.210.000 € sollte mit der Aufnahme von höheren Liquiditätskrediten gedeckt werden.

## **2.4 Vorläufige Haushaltsführung**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenhameln ist am 09.03.2016 in Kraft getreten. Daher galten bis zum 08.03.2016 die Regelungen des § 116 NKomVG über die vorläufige Haushaltsführung. Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen für die Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Erhebung von Abgaben gesetzt. Danach dürfen die Kommunen nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dies gilt in diesem Rahmen insbesondere für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren. Abgaben werden nach den in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Sätzen erhoben. Ferner besteht die Möglichkeit, Kredite umzuschulden.

Im Rahmen dieser Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen § 116 NKomVG ergeben.

## **3 Buchführung, Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung**

Die Buchführung wurde mit dem Buchführungssystem der Software Infoma erstellt. Die Bücher sind, soweit geprüft, im Rechnungsstil der doppelten Buchführung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt worden (§ 110 Abs. 3 NKomVG).

Entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NKomVG sind die Kassenvorgänge zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2016 geprüft worden. Dazu hat das RPA am 08.06.2016 eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Geprüft wurden die Kreditoren- und Debitorenbelege der Anordnungsnummern 1 bis 1.500 des Jahres 2016.

Auf den darüber gefertigten Prüfungsbericht vom 09.06.2016 wird verwiesen. Die darin getroffenen Prüfungsbemerkungen sind nunmehr ausgeräumt.

Die Buchungen waren durch begründende Unterlagen belegt (§ 36 Abs. 4 GemHKVO).



## **4 Ausführung des Haushaltsplanes**

### **4.1 Haushaltsüberwachung**

Die aus den Auszahlungen gebildeten Haushaltsreste sind zur Bewirtschaftung im Folgejahr in Haushaltsüberwachungslisten vorgetragen worden (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 GemHKVO). Die Überwachung dieser Haushaltsreste erfolgte über die jeweiligen Produktsachkonten durch das gemeindliche Haushaltsprogramm. Die Überwachung der Ansätze des Haushaltsplanes war im Berichtsjahr programmtechnisch möglich, allerdings werden die Möglichkeiten (Auftragsvormerkungen/Bestellungen) nicht ausreichend genutzt.

### **4.2 Plan-Ist-Vergleich**

Im Jahresabschluss sind nach § 52 GemHKVO die Erträge und Aufwendungen (Ergebnisrechnung) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzrechnung) den Haushaltsansätzen der Ergebnis- und der Finanzplanung gegenüberzustellen.

Hierdurch wird dokumentiert, ob der politische Wille, der sich im Haushaltsplan manifestiert, ordnungsgemäß und rechtmäßig umgesetzt wurde. Um dies festzustellen, werden den Haushaltsansätzen des Haushaltsplanes evtl. vorhandene Nachtragsansätze, ferner die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen (Haushaltsreste) und die genehmigten über- und außerplanmäßigen Mittel hinzugerechnet. Hierdurch ergibt sich ein „fortgeschriebener Ansatz“ bzw. ein Haushaltssoll, welches dem Rechnungsergebnis gegenübergestellt wird. Dies betrifft sowohl die Ergebnisrechnung als auch die Finanzrechnung.

Es wurde insbesondere geprüft, ob die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 Abs. 1 NKomVG) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowie der Regelungen/Beschlüsse der Gemeinde durchgeführt wurden.

Dazu wurde Einsicht in die maßgeblichen Regelungen der Gemeinde genommen. Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.11.2011 die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhameln beschlossen. Danach sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 4 Abs. 2 Buchstabe j der Hauptsatzung als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen. In diesen Fällen hat der Bürgermeister zu entscheiden.

Andere Regelungen sind nicht vorhanden, sodass bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000 € gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG der Rat zuständig ist.

Über die zwei geprüften Vorgänge zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Gemeinderat entschieden. Über eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung hat der Rat entschieden, obwohl die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben war. Die Vorgehensweise der Gemeinde ist nicht zu beanstanden, da dieser Beschluss im Zuge weiterer Ratsbeschlüsse gefasst wurde, die den Neubau eines Kindergartens betrafen.

Die Konten des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes sind auch im Haushaltsjahr 2016 zu Budgets zusammengefasst worden. In Anwendung des § 4 Abs. 3 GemHKVO sind die Konten innerhalb der jeweiligen Budgets gegenseitig deckungsfähig (§ 19 GemHKVO). Die Budgets sind programmtechnisch erfasst.

Der Plan-Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (hier komprimiert) wurde bei drei von insgesamt 69 Budgets geprüft und stellt sich wie folgt dar:

<b>Budget-Bezeichnung</b>	<b>Fortgeschriebener Ansatz</b>	<b>Gebucht</b>	<b>Verfügbar am 31.12.2016</b>
Förderung des Sports	80.900,00 €	46.747,09 €	34.152,91 €
Bauhof	121.700,00 €	106.311,91 €	15.388,09 €
Personalkosten, zahlungswirksam FB 1	1.745.800,00 €	1.738.650,19 €	7.149,81 €

Bemerkungen zu den geprüften Budgets waren nicht zu treffen.

Die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Anhang zum Jahresabschluss ausreichend erläutert worden (§ 55 Abs. 1 S. 2 GemHKVO).

### **4.3 Liquiditätskredite**

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung am 09.03.2016 galt der aus der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 resultierende Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen i.H.v. 5 Mio. €.

Mit Inkrafttreten betrug der Höchstbetrag dann nach § 4 der Haushaltssatzung 7,2 Mio. €.

Die Gemeinde Hohenhameln musste im Berichtszeitraum durchgängig Liquiditätskredite in Anspruch nehmen. Mitte August 2016 war mit rd. 2,1 Mio. € der niedrigste, Ende Oktober 2016

mit rd. 4,4 Mio. € der höchste Stand erreicht. Die o.g. Höchstbeträge wurden damit zu keinem Zeitpunkt überschritten.

Letztendlich war zum Bilanzstichtag das Girokonto bei der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine mit einem Betrag i.H.v. 2.693.772,28 € überzogen. Dieser Betrag wird richtigerweise unter der Position „Passiva 2.1.3 Liquiditätskredite“ ausgewiesen.

Durch die Überziehung des Kontos sind Zinsaufwendungen i.H.v. rd. 26.000 € entstanden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde trotz mehrfacher Hinweise von Seiten des RPA ihre Liquiditätskredite sowohl im Berichtsjahr als auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung vor Ort Ende Juli 2019 weiterhin komplett als Überziehungskredit über das Girokonto aufgenommen und hierfür im Vergleich zur Aufnahme von Krediten mit fester Laufzeit einen wesentlich höheren Zinsaufwand in Kauf genommen hat. Beispielsweise waren im Berichtsjahr abhängig von der Kredithöhe und Laufzeit Zinssätze von 0,00 % p.a. für solche Kredite mit fester Laufzeit nicht unüblich. Die rechtliche Möglichkeit einer mittelfristigen Finanzierung des sogenannten „Sockelbetrages“ (Bedarf an Liquiditätskrediten, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums überschritten wird) hat das Land mit der Anpassung des Krediterlasses geschaffen. Allerdings sind und waren schon immer auch Liquiditätskredite mit kürzerer fester Laufzeit denkbar, bei denen ein günstigerer Zinssatz als der Überziehungszins des Girokontos erreicht werden könnte. Grundlage hierfür ist eine stetige Liquiditätsplanung gem. § 22 GemHKVO, die von der Gemeinde selbst als ausbaufähig beschrieben wird. Im Hinblick auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ist die bisherige Handhabung zwingend zu überdenken.

Während der Prüfung wurde die Thematik erneut ausgiebig erläutert. Im Oktober dieses Jahres hat die Gemeinde nunmehr einen Liquiditätskredit i.H.v. 2 Mio. € aufgenommen.

## **5 Jahresabschluss**

### **5.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses**

Nach § 128 NKomVG i.V.m. §§ 48 ff. GemHKVO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang besteht. Dem Anhang ist ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht sowie eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Grundlage für diesen Jahresabschluss ist die vom RPA geprüfte und vom Gemeinderat am 27.06.2019 beschlossene Bilanz zum 31.12.2015.

Der Jahresabschluss 2016 wurde komplett mit dem Stand vom 02.07.2019 vorgelegt. Er ist - soweit geprüft- ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet worden.

Der Aufstellungstermin nach § 129 Abs. 1 NKomVG (innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres) wurde erheblich überschritten. Allerdings ist festzustellen, dass der Jahresabschluss für das Jahr 2016, der dritte Jahresabschluss ist, der innerhalb von zwölf Monaten vorgelegt wurde.

## **5.2 Inventur, Inventar**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit der Buchinventur (Inventurvereinfachung) in Anspruch genommen. Eine Voraussetzung für dieses Verfahren ist die Vollständigkeit der Anlagenbuchführung bzw. der Anlagenkartei (Inventar). Alle Zu- und Abgänge sowie sämtliche Umbuchungen und Abschreibungen müssen zeitnah und ordnungsmäßig erfasst sein. Für den Inventurstichtag muss der buchmäßige Endstand anhand der Anlagenbuchhaltung ermittelt werden können. Die Anlagenbuchhaltung ist über ein EDV-Programm fortgeschrieben worden.

Prüfungsseitig bestehen für den Jahresabschluss 2016 keine Bedenken gegen die angewendete Inventurvereinfachung.

## **5.3 Bilanz zum 31.12.2016**

### **5.3.1 Allgemeines zur Bilanz**

Auf der Grundlage der Schlussbilanz zum 31.12.2015 hat die Gemeinde Hohenhameln zum 31.12.2016 eine Bilanz nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung und nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) aufgestellt. Sie ist entsprechend § 54 GemHKVO sowie dem Ausführungserlass zum kommunalen Haushaltsrecht (Muster 15) gegliedert worden.

Die ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 30.256.949,63 €.

Die Bilanz liegt diesem Bericht als Anlage 7.1 bei.

### 5.3.2 Angaben unter der Bilanz

Unter der Bilanz sind gem. Ausführungserlass zum Gemeindehaushaltsrecht (RdErl. d. MI v. 04.12.2006 -33.3-10300/2-, Muster 15) insbesondere auszuweisen:

- Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste für Auszahlungsermächtigungen
- Bürgschaften
- Gewährleistungsverträge
- in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge

Es wurden Haushaltsreste für investive Maßnahmen i.H.v. 3.052.405,23 € gebildet und unter der Bilanz aufgeführt. Sie sind darüber hinaus im Einzelnen in der Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen dargestellt und begründet (siehe Tz. 5.8.2.5).

Verpflichtungsermächtigungen wurden i.H.v. 400.000,00 € für die Erschließung eines Baugebietes und i.H.v. 18.045,00 € für andere Maßnahmen in Anspruch genommen.

Es bestand weiterhin (seit 2012) eine Bürgschaft zugunsten der Energieversorgung Peiner Land AöR (EnPL) i.H.v. 85.260,00 €.

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte wurden i.H.v. 20.297,08 € in Form von Leasingverträgen im EDV- und Fahrzeug-Bereich abgeschlossen.

Die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge wurden hier i.H.v. 10.419,37 € deklaratorisch dargestellt. Sie sind in der Bilanzposition „Forderungen“ enthalten.

Allerdings befinden sich in der Stundungsübersicht zwei Positionen (Debitoren-Nr. 11480 mit 1.652,21 € und Nr. 19795 mit 1.276,00 €), die storniert und dennoch in der Gesamtsumme der angegebenen gestundeten Beträge enthalten sind. Damit verringert sich die Gesamtsumme der tatsächlich gestundeten Beträge auf 7.491,16 €.

Insgesamt sind künftige Haushaltsjahre mit rd. 3,58 Mio. € vorbelastet.

# Aktiva

## 1. Immaterielles Vermögen

31.12.2015	31.12.2016
782.761,23 €	777.423,30 €

### 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

31.12.2015	31.12.2016
782.761,23 €	777.423,30 €

Neben der Beitragszahlung an die Kreisschulbaukasse des Landkreises ist eine Zuweisung an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) für den Umbau der B 65 Ortsdurchfahrt Mehrum (OD Mehrum) neu eingebucht.

Es ist folgende Beanstandung zu treffen:

#### ZUW000013 (B65 OD Mehrum)

Die Gemeinde hat eine Beteiligung an den Kosten für den Umbau der B 65 im Bereich der OD Mehrum i.H.v. 75.355,47 € als geleistete Investitionszuwendung eingebucht.

Ortsdurchfahrten unterliegen der Straßenbaulast der Gemeinden. Für den Umbau der B 65 wurde daher zwischen den beteiligten Eigentümern / Straßenbaulastträgern der Flächen und Vermögensgegenstände eine Vereinbarung über Art und Umfang der Maßnahme und die Aufteilung der entsprechenden Kosten getroffen. Die Federführung über die Gemeinschaftsmaßnahme wurde von der NLStVB ausgeübt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen hat die NLStBV den Anteil der Kosten, die nach der Vereinbarung die Gemeinde zu tragen hat, ermittelt und die Gemeinde um entsprechende Kostenerstattung gebeten.

Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Zuwendung immaterieller Art, sondern um eine Erstattung der zunächst von der NLStBV getragenen Aufwendungen für den Umbau des gemeindeeigenen Teils der B 65, nämlich der OD Mehrum, im Sinne der getroffenen Vereinbarung. Damit ist zu prüfen, ob es sich bei den in Rechnung gestellten Maßnahmen um solche handelt, die im Sachvermögen zu aktivieren wären, oder ob es sich um Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen handelt, die als Aufwand darzustellen sind.

Eine Korrektur ist mit dem Jahresabschluss 2017 vorzunehmen.

## 2. Sachvermögen

31.12.2015	31.12.2016
27.307.296,88 €	28.094.514,14 €

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

### 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2015	31.12.2016
2.573.790,69 €	2.430.598,31 €

Die überwiegende Anzahl der Buchungen betrifft Grundstücksverkäufe vor allem im Baugebiet Hoher Weg. Da es sich dabei um immer gleiche Verwaltungsvorgänge handelt und eine Prüfung derartiger Verkäufe bereits im letzten Jahr stattgefunden hat, wurde in diesem Jahr auf eine erneute Prüfung verzichtet.

Die Belege von zwei Zugangsbuchungen wurden eingesehen. Dabei ergab sich folgende Beanstandung:

#### G+B01129 (Gem Soßmar Fl. 10 Flst. 25/2)

Das Flurstück wurde im Dezember 2016 eingebucht. Nach der Verhandlungsniederschrift gem. §§ 129 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gilt der Vermögensgegenstand mit dem 01.01.2017 als übergeben. Ab diesem Datum sind Lasten und Rechte und die Gefahr auf die Gemeinde übergegangen. Eine Aktivierung hätte demnach erst zum 01.01.2017 erfolgen dürfen.

### 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2015	31.12.2016
7.877.167,72 €	8.109.536,30 €

Im Berichtsjahr wurden fünf Zugänge und jeweils zwei Zugangs- und Abgangsumbuchungen vorgenommen. Dabei sind zwei Zugänge mittels Abgangsumbuchungen zu einer Position zusammengefasst worden.

Bei der weiteren Prüfung ergaben sich folgende Beanstandungen:

### Grundstück Rathaus Hohenhameln, Marktstr. 1

In der Buchungsgruppe 0291001 fehlen die Grundstücke der Gemarkung Hohenhameln, Flur 5, Flurstücke 295/7 und 303/23, die dem Rathaus Hohenhameln zuzuordnen sind. Die Flurstücke sind mit dem nächsten Jahresabschluss in die Anlagenbuchhaltung aufzunehmen. Im Vorgriff auf § 62 Abs. 3 KomHKVO wird eine Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz empfohlen.

### GEB00095 (FlüWo Clauener Str. 20)

Das Grundstück mit vorhandenem Gebäude wurde im März erworben. Der volle Kaufpreis wurde als Anschaffungswert in die Buchungsgruppe 0212001 (Gebäude und Aufbauten bei Wohngebäuden) eingebucht, ohne zwischen Grund und Boden und Gebäude zu trennen. Folglich ist auch der Grund und Boden einer Abschreibung unterworfen worden. Der Wert des Grundstücks ist zu ermitteln und entsprechend an anderer Stelle zu aktivieren.

Darüber hinaus ist ein Abschreibungszeitraum von 90 Jahren festgelegt worden, obwohl es sich nicht um ein neues Gebäude handelt. Hier hätte eine Abschätzung über die weitere voraussichtliche Nutzungsdauer erfolgen müssen.

### GEB00107 (Anbau Feuerwehrgerätehaus)

### GEB00108 (Feuerwehrgebäude Bierbergen)

In beiden Fällen wurden die Herstellungswerte aus den Anlagen im Bau umgebucht. Dabei wurde versäumt, den Abschreibungslauf für 2016 zu aktivieren.

## 2.3 Infrastrukturvermögen

	31.12.2015	31.12.2016
	14.107.413,21 €	14.416.442,90 €

Neben drei Umbuchungen aus den Anlagen im Bau wurde eine Anlage in Abgang gebracht. Die Prüfung ergab folgende Beanstandung:

### STR00224 (Gem Clauen F 2 Flst. 320/1)

### STR00225 (Gem Clauen F 2 Flst. 321/7)

Bei dem Flurstück 320/1 handelt es sich um den nördlichen Teil der Bahnhofstraße in Clauen mit einer Größe von 781 qm. Das Flurstück 321/7 in Größe von 154 qm befindet sich an der Einmündung zur Peiner Landstraße. Lt. Kaufvertrag vom 10.11.2016 wurde jeweils ein Teilstück der beiden o.g. Flurstücke an einen angrenzenden Anwohner verkauft. Nach interner Recherche wurde von dem Flurstück 320/1 ein Teilstück in Größe von 77 qm (jetzt Flst. 320/2) und von dem Flurstück 321/7 ein Teilstück in Größe von 11 qm (jetzt Flst. 321/68) verkauft. In



der Anlagenbuchhaltung wurde dieser Vorgang in der Art umgesetzt, dass das Flurstück 320/1, also die Bahnhofstraße, vollständig ausgebucht und in der Ergebnisrechnung dafür statt eines außerordentlichen Ertrages i.H.v. rd. 2.500 € ein (tatsächlich nicht vorhandener) außerordentlicher Verlust i.H.v. 5.000,50 € ausgewiesen wurde. Folge dieser fehlerhaften Buchung ist, dass das Grundstück der nördlichen Bahnhofstraße mit der neuen Flurstücksbezeichnung 321/3 nicht mehr im Vermögensbestand der Anlagenbuchhaltung enthalten ist, obwohl die Gemeinde weiterhin das Eigentum an der Straße besitzt. Weitere Folge ist, dass für das im Eigentum der Gemeinde verbliebene Grundstück an der Peiner Landstraße mit der neuen Flurstücksbezeichnung 321/69 ein zu hoher Wert ausgewiesen wird.

Es sind Korrekturbuchungen mit dem nächsten Jahresabschluss erforderlich.

STR01199 (Triftstraße Ausbau)

Der Herstellungswert wurde aus den Anlagen im Bau umgebucht. Dabei wurde versäumt, den Abschreibungsplan für 2016 zu aktivieren.

2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

31.12.2015	31.12.2016
694.353,04 €	760.356,20 €

Im Berichtsjahr hat die Gemeinde fünf Neuanschaffungen und drei Umbuchungen erfasst. Drei Neuanschaffungen und zwei Umbuchungen wurden geprüft. Dabei ergab sich folgende Beanstandung:

ANL00128 (Rems Akku-Press)

Bei dem Akku-Press-Gerät handelt es sich um ein Werkzeug, das dem Konto 072 zuzuordnen ist. Eine Korrektur ist zum Jahresabschluss 2017 zu veranlassen.

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere

31.12.2015	31.12.2016
292.743,00 €	409.436,87 €

Im Berichtsjahr sind 15 neue Gegenstände angeschafft und vier Umbuchungen in der Anlagenbuchungsgruppe 0720001 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ erfasst worden. Sechs Neuzugänge und zwei Umbuchungen wurden geprüft.

Im Bereich der Sammelposten sind von elf neu eingebuchten Positionen zwei geprüft worden. Die beiden Umbuchungen betreffen Korrekturen aus dem Vorjahr.

Es ergaben sich folgende Beanstandungen:

#### ANL00108 (Erstausstattung Möbel, Ganztagschule)

Alle Möbel, die in der Zeit vom 01.03.2016 bis 23.02.2017 als Erstausstattung für die Ganztagschule angeschafft worden sind, sind auf dieser Anlage zusammengefasst worden und mit einem Beginn des Abschreibungszeitraumes ab 01.03.2016 versehen worden.

Gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO gilt zunächst der Grundsatz der Einzelbewertung. Die Anschaffungswerte der einzelnen beweglichen Vermögensgegenstände werden je nach Wert dem Aufwand (§ 45 Abs. 6 GemHKVO) oder dem Sachvermögen (inkl. Sammelposten) zugeordnet. Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit genutzt werden. Diese Gegenstände können als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden (§ 45 Abs. 7 GemHKVO). Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden.

In diesem Fall ist offensichtlich als einziges und nicht zulässiges (s.o.) Kriterium die „Erstausstattung“ herangezogen und nicht einzeln geprüft worden, ob und in welchen Fällen eine Buchung im Aufwandsbereich oder in den Sammelposten infrage kommt. Es liegen auch keine Erläuterungen darüber vor, ob und aus welchen Gründen ggf. Sachgesamtheiten gebildet worden sind. Mit der Buchung aller Anschaffungen auf einer Anlage ist darüber hinaus die Abschreibungsdauer für die einzelnen Vermögensgegenstände nicht korrekt ermittelt worden.

In Zukunft ist auf eine korrekte Bewertung der Vermögensgegenstände entsprechend der GemHKVO (künftig KomHKVO) zu achten.

#### SAPO000099 (SAPO Rathaus 2016)

Unter der Belegnr. VEK26811 ist die Rechnung eines Einrichtungshauses über die Lieferung von Büromöbeln angewiesen worden. Darunter befinden sich u.a. Besucherstühle mit einem Einzelwert von unter 150,00 € (ohne MwSt.), sodass hier keine Inventarisierung infrage gekommen wäre. Eine Korrekturbuchung mit dem nächsten Jahresabschluss ist zu veranlassen.

SAPO00100 (SAPO Spielplätze 2016)

SAPO00101 (SAPO Freibad 2016)

SAPO00103 (SAPO Grünanlagen 2016)

Die Sammelposten sind in 2016 neu eingebucht worden, dabei jedoch mit falschem Beginn des Auflösungszeitraumes versehen worden (2012 bzw. 2013). Eine Korrektur mit dem nächsten Jahresabschluss ist zu veranlassen.

## 2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

31.12.2015	31.12.2016
1.379.821,98 €	1.592.152,05 €

Geleistete Anzahlungen wurden nicht gebucht.

Bei den Anlagen im Bau sind im Berichtsjahr 16 Zugänge, zwei Zugangsumbuchungen und acht Abgangsumbuchungen vorgenommen worden. Zwei Zugangsbuchungen wurden geprüft. Acht Anlagen sind vollständig aktiviert worden; zur Prüfung dieser Anlagen wird auf Ziff. 5.7 verwiesen.

Es ergab sich folgende Beanstandung:

### AIB00021 (Baugebiet Mehrkamp)

Die Gemeinde erwirbt regelmäßig landwirtschaftliche Flächen zur Erschließung und Weiterveräußerung als Bauland. Der Differenzbetrag zwischen dem Ursprungskaufpreis und dem Kaufpreis aus dem Weiterverkauf ist in der Regel an die Verkäufer weiterzugeben. Die Gemeinde hat nun in drei Fällen diesen Betrag dem Baugebiet Mehrkamp in den Anlagen im Bau als eigene investive Aufwendung zugeschrieben, obwohl sich für die Gemeinde kein Herstellungsaufwand ergeben hat.

Korrekturbuchungen sind mit dem nächsten Jahresabschluss zu veranlassen.

### 3. Finanzvermögen

	31.12.2015	31.12.2016
	1.027.444,71 €	1.014.608,17 €

Davon wurde geprüft:

#### 3.2 Beteiligungen

	31.12.2015	31.12.2016
	456.986,44 €	456.986,44 €

Gegenüber dem Vorjahr sind keine Veränderungen eingetreten, sodass am Jahresende folgende Beteiligungen vorhanden waren:

Hafenbetriebsgesellschaft	1.278,23 €
wito gmbh	1.458,00 €
Volksbank	150,00 €
Wasserverband Peine	400.320,21 €
EnPL	52.780,00 €
Hann IT	1.000,00 €

In dem den Jahresabschluss erläuternden Anhang auf Seite 14 unter 2.2.2. wurde in der dargestellten Tabelle in der zweiten Zeile die Zahl aus dem Jahr 2014 nicht angepasst. Des Weiteren ergaben sich keine Beanstandungen.

#### Vorbemerkungen zum Bericht zu den Bilanzpositionen „Aktiva 3.6 bis 3.8“

Erst im Laufe der Prüfung ist es gelungen, die bilanzierten Forderungen im Wesentlichen zu identifizieren. Unabhängig davon, dass die Gemeinde zu jedem Zeitpunkt des Jahres in der Lage sein muss, ihre Forderungen zu benennen, ist dieses gerade zum Bilanzstichtag von enormer Bedeutung. Nur so kann von Seiten des RPA die Richtigkeit der Forderungen geprüft und bescheinigt werden.

Zudem sehen die Grundsätze der Doppik vor, dass die Forderungen für den Jahresabschluss wertberichtigt werden müssen. Dieses ist nur möglich, wenn sie im Einzelnen bekannt sind.

Mit der Wertberichtigung wird ausgedrückt, wie hoch die Gemeinde die Wahrscheinlichkeit einschätzt, die Forderungen in voller Höhe Beitreiben zu können. Hintergrund ist der Grundsatz der Bilanzwahrheit, denn wenn Forderungen in voller Höhe ausgewiesen werden, von denen

bereits feststeht bzw. für die eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie eben nicht in voller Höhe beigetrieben werden können, wird in der Konsequenz ein zu hohes Vermögen abgebildet, welches gegenfinanziert werden muss.

Laut Aussage der Gemeinde werden die Forderungen, falls erforderlich, bereits im laufenden Geschäft bereinigt. Dieses geschieht, indem uneinbringliche Forderungen nach den geltenden Beitreibungsvorschriften befristet oder unbefristet niedergeschlagen bzw. erlassen werden. In diesem Fall entsteht ein Aufwand, der sich in der Ergebnisrechnung im Bereich der Abschreibungen wiederfindet. Mit Blick auf die Höhe der ausgewiesenen Forderungen von rd. 560.000 € erscheint die Höhe des Aufwandes und damit die der bereinigten Forderungen für das Berichtsjahr mit einem Betrag i.H.v. 286,39 € sehr gering. Von der Möglichkeit weiterer Einzel- und Pauschalwertberichtigungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten hat die Gemeinde keinen Gebrauch gemacht. Dadurch könnte der Eindruck entstehen, dass die Gemeinde Forderungen ausweist, die sie, wie oben beschrieben, gar nicht mehr betreiben wird.

Die Gemeinde wird daher aufgefordert, ihre Forderungen im Rahmen der zukünftigen Jahresabschlüsse sowohl einzeln als auch in der Gesamtheit zu betrachten, diese nachweisen zu können und entsprechende Wertberichtigungen vorzunehmen. Das Vorgehen ist entsprechend zu erläutern. Hierbei könnte eine Wertberichtigungsrichtlinie von Vorteil sein.

### 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

31.12.2015	31.12.2016
147.726,28 €	251.516,65 €

Die hier bilanzierten Forderungen konnten größtenteils nachvollzogen werden. Zu einem wesentlichen Teil werden an dieser Stelle korrekterweise Forderungen aus Verwaltungsgebühren sowie Steuerforderungen bilanziert.

Allerdings hat die Gemeinde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in diesem Bereich sogenannte negative Forderungen i.H.v. rd. 5.000 € ermittelt, welche grundsätzlich Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen daher auch als solche auszuweisen sind. Daher hat die Gemeinde diesen Betrag unter Passiva 2.5.4 dargestellt. Mittlerweile wurde durch die Gemeinde selbst jedoch bereits festgestellt, dass diese negativen Beträge sich durch eine falsch durchgeführte Auswertung ergeben haben und in dieser Höhe tatsächlich nicht vorhanden waren. In der Konsequenz werden die öffentlich-rechtlichen Forderungen daher in der Bilanz um diesen Betrag zu hoch dargestellt. Zudem wird in Bezug auf die Höhe der öffentlich-rechtlichen Forderungen auf Aktiva 3.8 verwiesen.

### 3.7 Forderungen aus Transferleistungen

31.12.2015	31.12.2016
181.563,56 €	187.076,12 €

Zunächst ist festzuhalten, dass die Erläuterungen zu dieser Bilanzposition auf Seite 16 des Anhangs inhaltlich nicht auf den Jahresabschluss 2016 zutreffen, sondern den Zustand zum Jahresabschluss 2015 beschreiben.

Tatsächlich setzt sich diese Bilanzposition zusammen aus einem Betrag i.H.v. 6.743,72 € für die erst im Folgejahr ausgezahlten Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes für das Jahr 2016 sowie der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten durch die Gemeinde ermittelten Summe i.H.v. 180.332,40 € der „negativen Transferverbindlichkeiten“. Diese stellen grundsätzlich Forderungen der Gemeinde dar und sind daher auch als solche auszuweisen. Eine Auswertung des maßgeblichen Verbindlichkeitskontos 2691001 ergab jedoch, dass zum Bilanzstichtag hier lediglich negative Verbindlichkeiten i.H.v. 162.236,79 € bestanden. Mithin war die Umbuchung i.H.v. 180.332,40 € um einen Betrag i.H.v. 18.095,61 € zu hoch; insofern sind die Forderungen aus Transferleistungen um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.

Inhaltlich handelt es sich zum großen Teil um durch Träger von Kindertagesstätten bzw. Erziehungseinrichtungen zu erstattende Überzahlungen aus gewährten Betriebskostenzuschüssen. Die hierfür eingesehenen und nachvollziehbaren Abrechnungen wurden durch die Träger erst im Jahr 2017 erstellt. Nach dem Periodisierungsprinzip ist ein Ausweisen der zu erstattenden Beträge als Forderung zum Bilanzstichtag korrekt.

Allerdings wird außerdem, wie bereits in der Prüfung zum Jahresabschluss 2015 bemängelt, ein Guthaben i.H.v. 374,86 € aus Vorauszahlungen für Straßenentwässerungsgebühren für eine Gemeindestraße ausgewiesen. Die Vorauszahlungen (und letztendlich dann auch das der Gemeinde zustehende Guthaben aus der Gebührenabrechnung) wurden fälschlicherweise als „Erstattung an Zweckverbände“ und damit auf dem falschen Aufwandskonto gebucht, welches noch dazu in der Finanzsoftware mit dem falschen Bestandskonto, nämlich dem der „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“, verknüpft war.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind alle Leistungen der Kommune an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden. Hierum handelt es sich bei den in Rede stehenden Straßenentwässerungsgebühren sicherlich nicht. Sie sind als Bewirtschaftungskosten unter „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ zu fassen und hätten letztendlich in diesem Fall zum Bilanzstichtag als „negative Verbindlichkeit“ umgebucht und unter der Bilanzposition Aktiva 3.8 „Sonstige privatrechtliche Forderungen“ ausgewiesen werden

müssen. Die Forderungen aus Transferleistungen sind damit ebenfalls um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.

Insgesamt muss daher festgestellt werden, dass zum Bilanzstichtag tatsächlich lediglich Forderungen aus Transferleistungen i.H.v. 168.605,65 € bestanden und diese mithin zu hoch ausgewiesen wurden.

### 3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen

31.12.2015	31.12.2016
241.168,43 €	119.028,96 €

Nach der Erläuterung im Anhang auf Seite 17 werden hier u.a. Forderungen gegen Versicherungen aus Schadensersatzansprüchen von rd. 41.000 € sowie Nutzungsentgelte für gemeindliche Einrichtungen von über 18.000 € abgebildet. Diese Aussage kann so nicht bestätigt werden.

Nach stichprobenhafter Prüfung der offenen Posten kann Folgendes festgestellt werden:

Es wird eine Erschließungsbeitragsforderung i.H.v. rd. 36.000 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine öffentlich-rechtliche Forderung, die unter Aktiva 3.6 ausgewiesen werden muss. Gleiches gilt für ebenfalls hier bilanzierte Forderungen aus Straßenausbaubeiträgen. Die Höhe wurde im Rahmen der Prüfung nicht ermittelt.

Des Weiteren hat die Gemeinde negative privatrechtliche Forderungen i.H.v. rd. 3.000 € ermittelt und die Bilanzposition demnach durch Umbuchung in die Verbindlichkeiten um diesen Betrag verringert. Die Prüfung ergab, dass lediglich eine Verringerung i.H.v. rd. 500 € hätte erfolgen dürfen.

Gleichzeitig hat die Gemeinde die Bilanzposition durch Umbuchung der ermittelten negativen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. rd. 5.200 € erhöht. Hierbei handelt es sich zumeist um Forderungen aus Nebenkostenabrechnungen, die erst im Jahr 2017 erstellt wurden. Die Höhe konnte im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden. Eine Darstellung an dieser Stelle der Bilanz ist korrekt.

#### 4. Liquide Mittel

31.12.2015	31.12.2016
15.433,45 €	333.464,42 €

Zum 31.12.2016 betrug das Guthaben auf dem Girokonto bei der Volksbank Hildesheimer Börde 331.840,42 €; der entsprechende Kontoauszug zum Konto Nr. 500016500 vom 05.01.2017 lag während der Prüfung vor. Der ausgewiesene Handvorschuss i.H.v. 1.300,00 € sowie der Barkassenbestand i.H.v. 324,00 € wurden durch Einsicht in den Tagesabschluss der Gemeindekasse nachvollzogen. Damit ergibt sich in der Summe der ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln.

Das Konto bei der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine war zum Bilanzstichtag mit einem Betrag i.H.v. 2.693.772,28 € überzogen. Auch hier lag der entsprechende Auszug vom 31.12.2016 zum Konto Nr. 21403324 vor. Der Betrag wird richtigerweise unter der Bilanzposition „Passiva 2.1.3 Liquiditätskredite“ ausgewiesen.

Ein weiteres Konto bei der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine (Konto-Nr. 21950100), für welches der Kontoauszug per 31.12.2016 ebenfalls vorgelegt wurde, wies einen Bestand i.H.v. 0,00 € aus.

Die Tabelle sowie die dazugehörige Erläuterung zu dieser Bilanzposition im Anhang auf Seite 17 und 18 sind mit Blick auf die veröffentlichte Bilanz nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Hierzu benötigt man zumindest den Einblick in die Bilanz- sowie die Finanzrechnungskonten. Abgesehen davon, dass die in der Tabelle abgebildeten Bestände der Bilanzkonten in Summe nicht den Bestand an liquiden Mitteln ergeben, so ist dieses auch beim Verfassen des Textes nicht aufgefallen, sodass fälschlicherweise von einem Guthaben auf dem Volksbankkonto i.H.v. 364.044,00 € die Rede ist. Tatsächlich handelt es sich hierbei jedoch um den Anfangsbestand des Bilanzkontos „Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten“ per 01.01.2016. Erhöht um den Betrag der erfolgten Einzahlungen i.H.v. 13.690.559,29 € sowie vermindert um den Betrag der erfolgten Auszahlungen i.H.v. 13.722.438,87 € ergibt sich ein Betrag zum Jahresende i.H.v. 332.164,42 €, der sich dann, wie belegt und oben beschrieben, mit 331.840,42 € auf das Girokonto bei der Volksbank und 324,00 € auf die Barkasse verteilt.



## 5. Aktive Rechnungsabgrenzung

31.12.2015	31.12.2016
15.250,30 €	36.939,60 €

Einer der Grundsätze des NKR ist das sog. Periodisierungsprinzip. Dieses besagt, dass Erträge und Aufwendungen in dem Haushaltsjahr zu buchen sind, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 10 Abs. 2 GemHKVO).

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Diese Auszahlungen wurden bereits im Haushaltsjahr 2016 geleistet, sind jedoch wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2017 zuzuordnen.

Im Wesentlichen wurden hier die Beamtenbesoldung, Beihilfeumlage, die Versorgungsumlagevorauszahlung an die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) für den Monat Januar 2017 und die Auszahlungen für die Betreuung von Ausschreibungen von Bewirtschaftungsleistungen durch die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH (KWL) abgegrenzt.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

# Passiva

## 1. Nettoposition

31.12.2015	31.12.2016
19.944.532,71 €	20.851.495,86 €

Die Nettoposition ergibt sich aus dem Saldo zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden, den Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzung (Passiva). Die Nettoposition ersetzt nach niedersächsischem Haushaltsrecht den Begriff des Eigenkapitals. Die Nettoposition wird nachstehend unterteilt in:

### 1.1 Basisreinvermögen

#### 1.1.1 Reinvermögen

31.12.2015	31.12.2016
14.677.834,39 €	14.677.834,39 €

Das Basisreinvermögen und das Reinvermögen sind bei der Gemeinde Hohenhameln identisch, da kein Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss zu übernehmen war.

### 1.3 Jahresergebnis

31.12.2015	31.12.2016
- 2.489.233,85 €	- 2.610.628,87 €

#### 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren

31.12.2015	31.12.2016
- 581.358,92 €	- 2.489.233,85 €

#### 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen

31.12.2015	31.12.2016
- 1.907.874,93 €	- 121.395,02 €

Der Jahresfehlbetrag ist um rd. 7.500 € zu hoch ausgewiesen (siehe Aktiva 2.3). Die entsprechenden Korrekturbuchungen werden mit dem Jahresabschluss 2017 durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Ergebnisrechnung verwiesen.

## 1.4 Sonderposten

31.12.2015	31.12.2016
7.755.932,17 €	8.784.290,34 €

Davon wurden geprüft:

### 1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

31.12.2015	31.12.2016
3.163.184,14 €	3.298.440,84 €

Es sind fünf neue Zuwendungen in die Anlagenbuchhaltung eingestellt worden, von denen drei geprüft worden sind. Eine Abgangsumbuchung betrifft die Korrektur der Zuordnung einer Spende.

Die Prüfung ergab folgende Beanstandungen:

#### SOP000154 (B65 OD Mehrum Zuschuss)

Die Gemeinde hat unter dieser Position einen Betrag i.H.v. 240.964,01 € eingebucht.

Es handelt sich dabei zum einen um einen Ablösebetrag für die Unterhaltung des gemeinsamen Rad-/Gehweges an der OD Mehrum i.H.v. 193.700,00 € gem. § 3 Ziff. 3 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen der NLStVB, der Gemeinde Hohenhameln und dem Wasserverband vom 03./07./21.05.2013. Danach werden die Unterhaltungskosten für den gemeinsamen Rad-/Gehweg hälftig zwischen der NLStVB und der Gemeinde geteilt. Der Anteil der Unterhaltungskosten für den Radweg, den die NLStVB zu tragen hat, wurde kapitalisiert, auf den einmaligen Betrag i.H.v. 193.700,00 € festgelegt und damit abgelöst.

Zum anderen wurde ein Betrag i.H.v. 47.264,01 € eingebucht, den die NLStVB vereinbarungsgemäß für die Reparatur der während der Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Gemeindestraßen zu zahlen hatte.

Bei den in den kommenden Jahren anfallenden Unterhaltungsmaßnahmen für den Radweg handelt es sich nicht um investive Maßnahmen. Unterhaltungskosten sind dem Aufwandsbereich zuzuordnen. Insofern können auch Erstattungs- oder Ablösebeträge nicht im investiven Bereich in der Anlagebuchhaltung aufgenommen werden. Der Ertrag aus dem Ablösebetrag i.H.v. 193.700,00 € ist nach dem Grundsatz der zeitlichen Abgrenzung für die Jahre nach dem

aktuellen Haushaltsjahr gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO in einen passiven Rechnungsposten erfolgsneutral einzustellen und in den Folgejahren der Nutzungsdauer des Radweges sukzessive aufzulösen. Eine Korrektur ist mit dem nächsten Jahresabschluss vorzunehmen.

Bei den Reparaturmaßnahmen handelt es sich ebenfalls nicht um investive Maßnahmen. Der Erstattungsbetrag i.H.v. 47.264,01 € hätte direkt in voller Höhe als Ertrag gebucht werden müssen. Eine Korrektur ist zum nächsten Jahresabschluss zu veranlassen.

#### 1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte

31.12.2015	31.12.2016
3.465.869,45 €	3.209.918,39 €

Aus erhaltenen Anzahlungen für Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten wurden in einem Fall Beiträge umgebucht.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung:

#### 1.4.5 Erhaltende Anzahlungen auf Sonderposten

31.12.2015	31.12.2016
1.126.878,58 €	2.275.471,79 €

Im Berichtsjahr hat es sechs Anzahlungen auf bereits vorhandene Sonderposten für im Bau befindliche Anlagegüter gegeben. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

## 2. Schulden

31.12.2015	31.12.2016
3.521.171,72 €	3.750.094,91 €

Davon wurden geprüft:

### 2.1 Geldschulden

31.12.2015	31.12.2016
3.144.996,09 €	3.421.838,88 €

#### 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

31.12.2015	31.12.2016
801.134,36 €	728.066,60 €

Im Berichtsjahr wurden die vorhandenen Kredite mit einem Betrag i.H.v. insgesamt 73.067,76 € planmäßig getilgt. Neue Investitionskredite wurden im Berichtsjahr nicht aufgenommen.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Saldenbestätigungen eingesehen. Wie bereits im letzten Jahr ergibt sich eine vermutliche Rundungsdifferenz von den hierin ausgewiesenen Beträgen zu dem Betrag der Bilanzposition i.H.v. 0,01 €. Für die Zukunft sollte hier eine Korrektur erfolgen.

#### 2.1.3 Liquiditätskredite

31.12.2015	31.12.2016
2.343.861,73 €	2.693.772,28 €

Hier wird richtigerweise der Kontokorrentkredit bei der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine per 31.12.2016 i.H.v. 2.693.772,28 € ausgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Tz. 4.3 verwiesen.

#### Vorbemerkungen zum Bericht zu den Bilanzpositionen „Passiva 2.3 bis 2.5“

Wie bereits in der Vorbemerkung zur Prüfung der bilanzierten Forderungen ist es auch bei den Verbindlichkeiten erst im Laufe der Prüfung gelungen, diese im Wesentlichen zu identifizieren. Im Rahmen des nächsten Jahresabschlusses ist durch die Gemeinde sicherzustellen, dass

das RPA im Rahmen seiner Prüfung nachvollziehen kann, welche Beträge sich im Einzelnen hinter den bilanzierten Beträgen verbergen.

### 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2015	31.12.2016
205.740,16 €	142.677,87 €

Die im Rahmen der Prüfung vorgelegte Auswertung weist offene Posten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 150.255,58 € aus.

Hinzu käme ein Betrag i.H.v. rd. 3.000 €, welche die Gemeinde als negative privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen identifiziert und daher zum Stichtag als Verbindlichkeiten umgebucht hat. Mittlerweile hat sich jedoch herausgestellt, dass der Gemeinde bei der Ermittlung der negativen Forderungen ein Fehler unterlaufen ist. Die negativen Forderungen und damit die hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen lediglich i.H.v. rd. 500,00 € (siehe hierzu Aktiva 3.8). Mit dieser Einschränkung können die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen inhaltlich nachvollzogen werden. Die Richtigkeit der Höhe kann jedoch nicht bestätigt werden. Tatsächlich bestanden zum Bilanzstichtag an dieser Stelle höhere Verbindlichkeiten.

### 2.4 Transferverbindlichkeiten

31.12.2015	31.12.2016
119.230,08 €	145.712,52 €

#### 2.4.6 Steuerverbindlichkeiten

31.12.2015	31.12.2016
4.873,80 €	0,00 €

Wie im letzten Bericht festgestellt, wurden an dieser Stelle zum Jahresabschluss 2015 fälschlicherweise zu erstattende Überzahlungen an Steuerpflichtige, welche zum Jahresende als negative Forderungen und damit als Verbindlichkeiten ausgewertet wurden, ausgewiesen. Diese Bilanzposition ist jedoch für die Abbildung von Steuerverbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber den Finanzbehörden vorgesehen. Zum Jahresabschluss 2016 erfolgte nunmehr eine Korrektur.

#### 2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten

31.12.2015	31.12.2016
114.356,28 €	145.712,52 €

In dem hier ausgewiesenen Gesamtbetrag ist u.a. ein Betrag i.H.v. 48.476,05 € enthalten, welchen die Gemeinde als Summe mehrerer negativer Forderungen ermittelt und als Transferverbindlichkeit ausgewiesen hat. Eine Aufstellung über die Einzelbeträge wurde vorgelegt und stichprobenhaft überprüft. Hierzu ergeben sich folgende Feststellungen:

Bei einem Betrag i.H.v. insgesamt 39.799,00 € handelt es sich um freiwillig geleistete Anzahlungen von Steuerpflichtigen auf zu erwartende Gewerbesteuernachzahlungen aus verschiedenen vorangegangenen Jahren. Warum diese Gelder nicht direkt auf das für das extra hierfür vorgesehene Bestandskonto und damit als „sonstige Verbindlichkeit“ gebucht werden, kann prüfungsseitig nicht nachvollzogen werden. Gleiches könnte für vier weitere in dieser Auflistung enthaltende, jedoch nicht näher geprüfte Posten gelten, welche mit dem Buchungstext „Empfangene Anzahlungen“ abgebildet werden. Die Handhabung ist für die Zukunft entsprechend anzupassen.

Für einen Gesamtbetrag i.H.v. 8.330,95 € gilt, dass es sich hierbei um Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag handelt, deren wirtschaftlicher Entstehungsgrund jedoch erst im Jahr 2017 liegt. Damit handelt es sich hierbei um Fälle der passiven Rechnungsabgrenzung. Die Beträge wären demnach unter der entsprechenden Bilanzposition auszuweisen.

Zudem wurden Geldeingänge, welche durch die Vollstreckung noch im Jahr 2016 beigetrieben wurden und im Jahr 2017 im Rahmen der Amtshilfe an den eigentlichen Gläubiger bzw. als Gebühren an den Gerichtsvollzieher weiterzuleiten waren, über den oben beschriebenen Buchungsweg als Transferverbindlichkeit ausgewiesen. Hierfür sieht der Kontenrahmen jedoch eine direkte Buchung als „durchlaufender Posten“ und somit wiederum eine „sonstige Verbindlichkeit“ vor. Auch hier ist die Handhabung für die Zukunft entsprechend anzupassen.

Weitere „andere Transferverbindlichkeiten“ i.H.v. 79.140,86 € konnten nachvollzogen werden. Jedoch fiel im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung dieser sowie bei Durchsicht der unter dieser Bilanzposition unterjährig gebuchten Geschäftsvorfälle auf, dass über dieses Konto zu einem nicht unwesentlichen Teil Aufwendungen/Auszahlungen abgewickelt werden, die tatsächlich keine Transferverbindlichkeiten darstellen. Als solche sind alle Leistungen der Kommune an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung erbracht werden, anzusehen.

Bei der Begleichung von Rechnungen der Bundesdruckerei für die Erstellung von Personalausweisen und Pässen beispielsweise, welche im gesamten Berichtsjahr über die Transferverbindlichkeiten abgewickelt wurde, kann nicht unter diese Leistungen subsumiert werden, da die Gemeinde hierfür schließlich eine Gegenleistung erhält. Bereits im Bericht zum Jahresabschluss 2015 wurde dieses bemängelt, und es wird weiterhin für dringend erforderlich gehalten, die Zuordnung der Ergebnis- zu den Bestandskonten in der Finanzsoftware zu überprüfen sowie ggfs. anzupassen. Gerade im Hinblick auf die vom Land geforderten Statistiken ist die Zuordnung zum richtigen Kontenbereich von enormer Bedeutung.

In Bezug auf die Ermittlung der negativen Transferverbindlichkeiten wird auf die Ausführungen unter Aktiva 3.7 verwiesen.

## 2.5 sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2015	31.12.2016
	51.205,39 €	39.865,64 €

### 2.5.1 Durchlaufende Posten

	31.12.2015	31.12.2016
	27.852,29 €	21.882,62 €

Diese Zeile wird in der sogenannten „Bilanz mit Konten“ in beiden Jahren mit einem Betrag i.H.v. 0,00 € ausgewiesen. Tatsächlich müssen an dieser Stelle jedoch, wie auch in der veröffentlichten Bilanz, die genannten Beträge aufgeführt werden, die sich in Summe aus den Positionen „Passiva 2.5.1.2 und 2.5.1.3“ ergeben.

#### 2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer

	31.12.2015	31.12.2016
	20.315,08 €	24.408,21 €

Hier werden korrekterweise die für die Beschäftigten im Januar 2017 nachträglich für Dezember 2016 abzuführenden Beträge für Lohn- und Kirchensteuer ausgewiesen. Im Anhang auf Seite 26 ist, wie bereits im Anhang zum Jahresabschluss 2015, von „Transferverbindlichkeiten“ die Rede. Bereits im letzten Bericht wurde darauf hingewiesen und darum gebeten, in Zukunft die richtige Bezeichnung zu verwenden.



### 2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten

31.12.2015	31.12.2016
7.537,21 €	-2.525,59 €

Dass an dieser Stelle zum Bilanzstichtag insgesamt ein negativer Betrag und damit „eigentlich“ eine Forderung ausgewiesen wird, findet seine Ursache bereits im Jahresabschluss 2015. Eine in der Summe enthaltende negative Verbindlichkeit i.H.v. 12.431,62 € resultiert aus den dadurch erforderlichen Storno- und Korrekturbuchungen und wird durch eine Verbindlichkeit unter Passiva 2.5.4 „Andere sonstige Verbindlichkeiten“ ausgeglichen. Auf die Ausführungen hierzu wird verwiesen.

Ungeachtet dessen verbleiben an dieser Stelle Verbindlichkeiten i.H.v. 9.906,03 €.

Dieser Betrag ergibt sich aus den Beständen der Verwahrkonten zum Jahresende. Diese teilen sich wie folgt auf:

<u>Verwahrkonto-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Betrag</u>
2729141	Einziehungsersuchen fremder Behörden	45,75 €
2729151	Irrläufer und ungeklärte Geldeingänge	78,44 €
2729191	sonstige Verwahrgelder FB I	584,60 €
2729291	sonstige Verwahrgelder FB II	92,00 €
2729311	Sicherheitsbeiträge FB III	1.050,70 €
2729391	sonstige Verwahrgelder FB III	8.054,54 €

Die auf diesen Konten „verwahrten“ Gelder stellen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten dar und konnten im Rahmen der Prüfung im Wesentlichen nachvollzogen werden.

### 2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2015	31.12.2016
23.353,10 €	17.983,02 €

In der Prüfung zum Jahresabschluss 2015 wurde festgestellt, dass die Bilanzposition um einen Betrag i.H.v. 14.801,55 € zu hoch ausgewiesen war. Bei dem Betrag handelte es sich in Summe um die Beamtenbezüge für den Monat Januar 2016. Er teilte sich mit einem Betrag i.H.v. 2.369,93 € auf die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer und einem Betrag i.H.v. 12.431,62 € auf die zu zahlenden Nettolöhne auf. Die Nettolöhne waren zum Bilanzstichtag 2015 bereits ausgezahlt und konnten schon deshalb keine Verbindlichkeit mehr darstellen, weil eine Verpflichtung zur Auszahlung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestand. Diese Verpflichtung bestand zum Bilanzstichtag ebenso wenig für die erst ab dem 08.01.2016 fälligen Lohn- und Kirchensteuern aus dem Abrechnungsmonat 01/2016.

Warum diese zu hohe Verbindlichkeit ausgewiesen wurde, konnte prüfungsseitig nicht ohne Weiteres nachvollzogen werden, da die Gemeinde bedingt durch die Einstellungen in der Finanzsoftware zur Buchung der Personalausgaben ein Zwischenkonto nutzte, deren Handhabung auch im Laufe der Prüfung nicht ganz klar wurde. Zudem wurden Fehler in der periodengerechten Zuordnung und daraufhin erfolgten falschen Korrekturen durch die Gemeinde während der Prüfung bereits eingeräumt, sodass ihr mit dem letzten Prüfbericht aufgegeben wurde, eine umfangreiche Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen.

Diese Aufklärung ist nunmehr nachvollziehbar erfolgt: Der o.g. zu hoch ausgewiesenen Verbindlichkeit auf der Passivseite standen zu hohe öffentlich-rechtliche Forderungen i.H.v. 12.431,62 € sowie eine zu hohe „Aktive Rechnungsabgrenzung“ i.H.v. 2.369,93 € gegenüber, was für die Bilanzsumme 2015 bedeutet, dass sie zu hoch war.

Die erforderlichen mittlerweile nachvollziehbaren Storno- und Korrekturbuchungen führen im Jahresabschluss 2016 nunmehr dazu, dass an dieser Stelle erneut eine Verbindlichkeit i.H.v. 12.431,62 € ausgewiesen wird. Allerdings wird diese innerhalb der Bilanzposition Passiva 2.5 „Sonstige Verbindlichkeiten“ durch eine negative Verbindlichkeit unter Passiva 2.5.1.3 „Sonstige durchlaufende Posten“ ausgeglichen, sodass der Fehler behoben ist.

Zudem beinhaltet die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten i.H.v. 4.857,80 €, welche die Gemeinde als negative Steuerforderungen identifiziert und daher zum Stichtag als Verbindlichkeit ausgewiesen hat. Für diese negativen Forderungen wurde mittlerweile festgestellt, dass diese falsch ausgewertet wurden und in dieser Höhe tatsächlich nicht vorhanden waren. In der Konsequenz bestehen die hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten in dieser Höhe nicht. Für einen weiteren Betrag i.H.v. 105,00 € hat die Gemeinde bereits selbst festgestellt, dass eine Verbindlichkeit in dieser Höhe nicht bestand.

Des Weiteren wurde eine Aufstellung über die offenen Posten zum Bilanzstichtag, die Verbindlichkeiten i.H.v. 588,60 € auswies, stichprobenhaft geprüft. Die Höhe konnte prüfungsseitig nachvollzogen werden.

### 3. Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten oder Aufwendungen gebildet, die der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und deren Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden soll. Sie sind dem langfristigen Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten dar.

Der Gesamtbestand der bilanzierten Rückstellungen hat sich wie folgt entwickelt:

31.12.2015	31.12.2016
5.671.077,31 €	5.644.243,36 €

Gem. § 43 Abs. 1 GemHKVO sind zu bilden:

### 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

31.12.2015	31.12.2016
5.184.931,94 €	5.182.281,81 €

Der Bestand beinhaltet sowohl die Pensionsrückstellungen (4.627.307,06 €) als auch die Beihilferückstellungen (554.974,75 €).

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen zum Bilanzstichtag 31.12.2016 wurde von der NVK durchgeführt. Für die aktiven Beamten, Versorgungsempfänger, Invaliden und die Hinterbliebenen wurden die Pensionsrückstellungen einzeln auf der Basis von pauschalierten Berechnungsgrundlagen berechnet. Die von der NVK berechneten Rückstellungswerte wurden dem Bescheid vom 27.01.2017 entnommen.

Der Hebesatz für die Berechnung der Beihilferückstellungen wurde ebenfalls mit Bescheid vom 27.01.2017 an die Gemeinde übermittelt. Sie erfolgt nach Empfehlungen des MI mit einem Anteil von 14,80 % der Pensionsrückstellungen.

Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

### 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

31.12.2015	31.12.2016
432.345,37 €	356.277,93 €

Unter dieser Bilanzposition werden Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit, für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden ausgewiesen, sofern ein Ausgleich nach dem Bilanzstichtag vorzunehmen ist.

Im Einzelnen stellen sich diese drei Rückstellungsarten wie folgt dar:

a) Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit:		
	31.12.2015	31.12.2016
	291.970,07 €	207.402,38 €

Im Berichtsjahr befanden sich vier Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Die Auflösungen der Rückstellungen wurden einzeln berechnet und richtig in die Bilanz eingestellt.

Es wurden im Berichtsjahr keine neuen Altersteilzeitvereinbarungen geschlossen.

Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

b)	b) Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub:		
		31.12.2015	31.12.2016
		84.599,51 €	87.136,07 €
c)	c) Rückstellungen für geleistete Überstunden:		
		31.12.2015	31.12.2016
		55.775,79 €	61.739,48 €

Die Rückstellungen für Urlaubsansprüche und Überstunden wurden mittels einer Excel-Tabelle ermittelt. Die darin ausgewiesenen Resturlaubstage der jeweiligen Mitarbeiter wurden dem Zeiterfassungsprogramm entnommen und manuell in die Berechnungstabelle übertragen. Die weiter zugrunde gelegten Entgelte sind im Einzelfall dem Lohnabrechnungsprogramm entnommen und ebenfalls in die vorgenannte Excel-Tabelle manuell übertragen worden.

Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

### 3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften u.Ä.

	31.12.2015	31.12.2016
	0,00 €	57.783,62 €

Hier wurde eine Rückstellung i.H.v. 57.783,62 € für ein laufendes Arbeitsgerichtsverfahren gebildet. Die Rückstellung wurde in 2017 aufgelöst.

Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

### 3.8 Andere Rückstellungen

31.12.2015	31.12.2016
53.800,00 €	47.900,00 €

Die Gemeinde hat seit dem 01.08.2010 einen Ausbildungsverbund mit dem Zweckverband Wirtschaftsbetriebe Lahstedt/Ilsede bzw. jetzt der Gemeinde Ilsede zur gemeinsamen Ausbildung von Fachangestellten für Bäderbetriebe.

Die Abwicklung und Abrechnung für die ersten beiden Ausbildungsverhältnisse hat nach Absprache die Gemeinde Ilsede übernommen. Die Abrechnung für das Ausbildungsjahr 2012 war seitens der Gemeinde Ilsede im Berichtsjahr erfolgt. Die Rückstellung wurde um den für 2012 abgerechneten Betrag auf 47.900,00 € reduziert.

Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

### 4. Passive Rechnungsabgrenzung

31.12.2015	31.12.2016
11.404,83 €	11.115,50 €

Als passive Rechnungsabgrenzung werden die Beträge in der Bilanz dargestellt, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind (z.B. Mieten, Rentenerstattungen).

Diese Rechnungsabgrenzungsbeträge wurden bereits in 2016 in der Gemeindekasse eingezahlt, stellen aber Erträge für das Folgejahr dar. Es handelt sich dabei überwiegend um Entgelte für die Bereitstellung von Mietraum und um Nutzungsentgelte für gemeindliche Einrichtungen. Auf die Bilanzposition 2.4.7 „Andere Transferverbindlichkeiten“ wird verwiesen.

Weitere Prüfungsbemerkungen waren nicht zu treffen.

## **5.4 Ergebnisrechnung**

### **5.4.1 Allgemeines zur Ergebnisrechnung**

Für die Ergebnisrechnung wurde das Muster 11 des RdErl. des MI vom 04.12.2006 zugrunde gelegt.

Die Ergebnisrechnung schließt 2016 mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 121.395,02 € ab.

Der vorgeschriebene Haushaltsausgleich gem. § 110 Abs. 4 NKomVG konnte nicht erreicht werden.

Die Ergebnisrechnung liegt diesem Bericht als Anlage 7.2 bei.

### **5.4.2 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung**

In der Ergebnisrechnung sind entsprechend § 50 GemHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Dies kann - bis auf die im Bericht aufgeführten Mängel und soweit geprüft - bestätigt werden.

Die Saldenlisten stimmen - soweit geprüft - mit den Konten überein.

Die nachstehenden Erläuterungen sind entsprechend der vorgegebenen numerischen Systematik für Ergebnisrechnungen nach dem o.g. Muster 11 gegliedert. Es wurden Prüfungsschwerpunkte gebildet. Die betreffenden Positionen sind nachstehend aufgeführt. Die übrigen Positionen wurden nicht im Bericht aufgeführt.

#### **Ordentliche Erträge**

##### **3. Auflösungserträge aus Sonderposten**

Die Summe der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten entspricht mit 443.326,93 € den Darstellungen des Anlagenverzeichnisses.

#### **Ordentliche Aufwendungen**

##### **16. Abschreibungen**

Die in der Ergebnisrechnung dargestellten Abschreibungsbeträge i.H.v. insgesamt 785.223,75 € entsprechen den Angaben in der Anlagenbuchhaltung. Zusammen mit den Einzelwertberichtigungen i.H.v. 286,39 € ergibt sich ein Abschreibungsbetrag i.H.v. insgesamt 785.510,14 €.

## **21. Ordentliches Ergebnis**

Der Jahresfehlbetrag verringerte sich entgegen der Planung (- 2.415.300 €) erheblich um rd. 2,0 Mio. € auf - 388.549,81 €. Während die ordentlichen Aufwendungen lediglich um rd. 600.000 € positiv von der Planung abweichen, ist die Verbesserung des ordentlichen Jahresergebnisses auf z.T. erhebliche Mehrerträge i.H.v. insgesamt rd. 1,4 Mio. € vor allem im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben zurückzuführen. Die Gründe für die Abweichungen von der Planung sind im Anhang nachvollziehbar erläutert worden.

## **22. außerordentliche Erträge**

Die außerordentlichen Erträge i.H.v. insgesamt 298.884,88 € waren insbesondere geprägt durch Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (271.250,61 €). Die außerordentlichen Erträge sind in der Summe allerdings um rd. 2.500 € zu niedrig ausgewiesen (siehe Aktiva 2.3).

## **23. außerordentliche Aufwendungen**

Die außerordentlichen Aufwendungen betragen 31.730,09 € und betreffen vor allem die sonstigen periodenfremden Aufwendungen (17.197,84 €). Die außerordentlichen Aufwendungen sind in der Summe allerdings um 5.000,50 € zu hoch ausgewiesen (siehe Aktiva 2.3).

## **24. außerordentliches Ergebnis**

Insgesamt liegt ein positives außerordentliches Ergebnis i.H.v. 267.154,79 € vor, das sich tatsächlich allerdings um rd. 7.500 € höher darstellt als ausgewiesen (s.o.).

## **Jahresergebnis, Überschuss, Fehlbetrag**

Der Jahresabschluss ist im Ergebnis nicht ausgeglichen (§ 110 Abs. 4 NKomVG). Es wurde gegenüber der Planung (-2.415.300 €) ein besseres Ergebnis erreicht. Es liegt mit einem negativen Saldo i.H.v. 121.395,02 € um 2.293.904,98 € über der Planung des Haushaltplanes.

Abschließend ist festzustellen, dass durch fehlerhafte Korrekturbuchungen und Kontenverknüpfungen in der Finanzsoftware das Jahresergebnis im Jahr 2015 um einen Betrag i.H.v. 106.596,36 € zu gut dargestellt wurde. Da das Haushaltsjahr 2015 bereits abgeschlossen war, waren weitere Korrekturbuchungen nicht mehr möglich. Diese notwendigen Korrekturbuchungen wurden nun durchgebucht. Allerdings wird dadurch das Jahresergebnis 2016 um diesen Betrag zu schlecht dargestellt.

## 5.5 Finanzrechnung

### 5.5.1 Allgemeines zur Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind entsprechend § 51 GemHKVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Nicht enthalten sind z.B. die Abschreibungen, die inneren Verrechnungen, Zuführungen und Auflösung von Rückstellungen und die Auflösung von Sonderposten. Dabei ist das Muster 12 des RdErl. des MI vom 04.12.2006 verwendet worden.

Aus der Finanzrechnung ist ersichtlich, in welchen Bereichen Finanzmittelüberschüsse bzw. -fehlbeträge entstanden sind.

Die Finanzrechnung liegt diesem Bericht als Anlage 7.3 bei.

### 5.5.2 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Im Haushaltsjahr 2016 wurden keine Investitionskredite aufgenommen.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt -100.343,93 €. Mit einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wäre die ordentliche Tilgung zu decken (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO). Die Gemeinde konnte die Tilgung nicht durch einen Überschuss aus der Verwaltungstätigkeit decken, da insgesamt ein Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit entstanden ist und somit keine Mittel für die Kredittilgungsraten zur Verfügung standen. Die Tilgung wurde daher durch einen höheren Liquiditätskredit gedeckt. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (1.719.167,31 €) reichten aus, um die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (1.590.958,28 €) zu finanzieren (§ 17 Abs. 3 GemHKVO). Es verbleibt ein positiver Saldo i.H.v. 128.209,03 €. Die Aufnahme eines Investitionskredites war somit entbehrlich.

Aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen (58.659,25 €) und Auszahlungen (47.164,37 €) ergibt sich ein Saldo i.H.v. 11.494,88 €. Hierbei handelt es sich überwiegend um Einziehungsersuchen sowie Angelegenheiten im Verwaltungszwangsverfahren und Abwicklung von Versicherungsschäden.

Eine stichprobenhafte Überprüfung der gebuchten haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen wurde durch Einsicht in das Kassenprogramm durchgeführt.

Prüfungsbemerkungen waren hierzu nicht zu treffen.



Der Anfangsbestand 2016 an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres in der Finanzrechnung betrug -2.328.428,28 €. Dieser Wert entspricht der Höhe des Liquiditätskredites von 2.343.861,73 € zuzüglich der Liquiden Mittel i.H.v. 15.433,45 € der Schlussbilanz 2015.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln betrug laut vorliegender Finanzrechnung zum Jahresende -2.362.136,06 €. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass hierbei das Konto „9999994“ im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungen mit einem Bestand zum Jahresende i.H.v. 1.828,80 € nicht mit aufgeführt wurde. Da die Gemeinde die Zahlung bereits erhalten hat, ist dieser Betrag dem ausgewiesenen Endbestand an Zahlungsmitteln der vorliegenden Finanzrechnung hinzuzurechnen. Damit ergibt sich einen korrigierten Endbestand an Zahlungsmitteln i.H.v. -2.360.307,86 €.

Der ausgewiesene Liquiditätskredit in der Schlussbilanz i.H.v. -2.693.772,28 € zuzüglich der Liquiden Mittel der Schlussbilanz i.H.v. 333.464,42 € ergibt ebenfalls eine Differenz i.H.v. 2.360.307,86 €. Der zuvor dargestellte korrigierte Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt somit mit den o.a. Bilanzpositionen überein.

## **5.6 Teilergebnis- und Finanzrechnungen**

Entsprechend der Haushaltsplanung mit der Einrichtung von drei Teilhaushalten im Ergebnis- und Finanzhaushalt wurden entsprechende Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen erstellt (§§ 50 Abs. 3 und 51 Abs. 3 GemHKVO). Hierfür wurde das Muster 13 nach dem RdErl. des MI vom 04.12.2006 verwendet.

Die Zahlen aller Teilhaushalte müssen in Summe die Zahlen der Gesamtergebnis- bzw. Finanzrechnung ergeben. Im Bereich der Finanzrechnung ist das der Fall.

Die Gesamtergebnisrechnung jedoch weicht um einen Betrag i.H.v. 130.898,36 € von der Summe der drei Teilergebnisrechnungen ab. Für einen Betrag i.H.v. 24.302,00 € erläutert die Gemeinde im Anhang auf Seite 37 inhaltlich nachvollziehbar, dass diese Abweichung durch technische Schwierigkeiten in der Finanzsoftware bei der Verringerung von vier auf drei Teilhaushalte zustande kommt. Dieser Betrag resultiert aus der Position „Steuern und ähnliche Abgaben“ im Bereich der ordentlichen Erträge. Konkret handelt es sich um bereits im Jahr 2015 für das Jahr 2016 veranschlagte Erträge aus Gewerbesteuer, die in den Teilergebnisrechnungen keine Berücksichtigung finden.

Die Prüfung ergab eine weitere Abweichung unter der Position „sonstige ordentliche Erträge“ i.H.v. 106.596,36 €. Diesen Betrag hat die Gemeinde im Anhang ab Seite 26 unter der Überschrift „sonstige andere Verbindlichkeiten“ erläutert. In den Teilergebnisrechnungen findet auch dieser keine Berücksichtigung. Damit haben diese nahezu keine Aussagekraft. Maßgeblich für die Ermittlung des Jahresergebnisses ist jedoch die Gesamtergebnisrechnung. Diese weist den insofern korrekten Betrag aus.

Der erste Fehler in der Finanzsoftware zur Einrichtung der Teilhaushalte wurde mittlerweile korrigiert, der zweite Fehler betraf nur die Haushaltsjahre 2015 und 2016, sodass zum Jahresabschluss 2017 die Zahlen der Teilrechnungen wieder mit denen der Gesamtrechnung übereinstimmen sollten.

## **5.7 Schwerpunktprüfungen, Prüfung von Baumaßnahmen**

### Anbau Feuerwehrgerätehaus Soßmar

Die nachstehenden Einzelmaßnahmen wurden nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) ausgeschrieben. Die wirtschaftlichsten Anbieter erhielten die Aufträge. Aufgrund des geringen Auftragswertes (unter 60.000,00 € incl. MwSt.) war eine Vorlage folgender Gewerke vor Vergabe beim RPA nicht erforderlich.

Nunmehr wurden nachstehende Gewerke geprüft:

#### 1. Rohbauarbeiten:

Die Arbeiten wurden über einen Betrag i.H.v. 23.837,84 € beauftragt. Lt. Schlussrechnung wurde ein Betrag i.H.v. 32.463,26 € abgerechnet. Eine Dokumentation über die Gründe einer gravierenden Massenmehrung (+73,4 %) lag nicht vor. Die Erklärungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) waren nicht aktenkundig.

Die zugrundeliegende Aufmaßliste (Massenermittlung) für die Schlussrechnung wurde aktenkundig nicht kontrolliert. Auf dem vorliegenden Stundenzettel der Baufirma wurde die erforderliche Unterschrift vom Auftraggeber nicht geleistet.

2. Zimmerarbeiten:

Die Arbeiten wurden über einen Betrag i.H.v. 6.642,71 € beauftragt. Lt. vorgelegten Rechnungen wurde ein Betrag i.H.v. 10.883,40 € abgerechnet. Eine Dokumentation über Gründe einer gravierenden Massenmehrung (+61%) lag nicht vor.

3. Sektionaltor liefern und einbauen:

Die Arbeiten wurden über einen Betrag i.H.v. 5.927,39 € beauftragt. Es wurde ein Betrag i.H.v. 5.617,99 € in Rechnung gestellt.

4. Malerarbeiten:

Die Arbeiten wurden über einen Betrag i.H.v. 13.042,33 € beauftragt. Die identische Summe wurde abgerechnet.

5. Estricharbeiten:

Hier wurde vermerkt, dass von drei angefragten Firmen nur ein Angebot eingegangen ist. Die Arbeiten wurden über einen Betrag i.H.v. 3.424,82 € beauftragt. Abgerechnet wurde ein Betrag i.H.v. 3.389,12 €.

Zusätzliche Arbeiten für Heizestrich wurden aktenkundig begründet, ausgeführt und mit einem Betrag i.H.v. 1.904,00 € in Rechnung gestellt.

6. Innenputzarbeiten:

Hier wurde vermerkt, dass von vier angefragten Firmen kein Angebot eingegangen ist.

7. Stahlbauarbeiten:

Die Arbeiten für eine Stahlwagentreppe wurden pauschal für einen Betrag i.H.v. 3.300,00 € beauftragt und in Rechnung gestellt.

Weiterhin war der Akte zu entnehmen, dass ein sehr großer Teil der Bauleistungen in Eigenleistung durch die Feuerwehrekameradinnen und Feuerwehrekameraden erbracht wurde. Für die dazu benötigten Materialien lagen Lieferscheine und Rechnungen der Lieferanten vor.

### Sanierung Feuerwehrgebäude Bierbergen

Im Laufe des Jahres 2016 wurde für die Sanierung des Gebäudes ein Betrag i.H.v. 5.929,48 € aufgewendet. Dieser Betrag beinhaltet mehrere Kleinstaufträge:

- Putzarbeiten 1.190,00 €
- Statik Berechnung 595,00 €
- Bodenaushub 1.811,42 €
- Bestuhlung / Tische 1.723,62 €

Weiterhin war der Akte zu entnehmen, dass ein sehr großer Teil der Bauleistungen in Eigenleistung durch die Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden erbracht wurde. Für die dazu benötigten Materialien lagen Lieferscheine und Rechnungen der Lieferanten vor.

#### Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED, „An der Sporthalle“ Mehrum

Hier wurde die Vergabevorschrift in Bezug auf Einholung von mindestens drei Angeboten nicht eingehalten. Nur ein Angebot wurde eingeholt und mit einem Betrag i.H.v. 4.824,20 € beauftragt. Lt. Rechnung wurde ein Betrag i.H.v. 7.273,67 € gezahlt. Ein Vermerk über die Gründe der gravierenden Massenmehrung (+66%) lag nicht vor.

#### Lieferung und Einbau einer Löschwasserzisterne in Stedum Bekum

Für den Beschaffungsvorgang „Lieferung einer 100 m<sup>3</sup> Löschwasserzisterne“ wurden fünf Preisangebote eingeholt. Der wirtschaftlichste Anbieter erhielt den Auftrag mit einem Wert i.H.v. 15.565,20 €. Weiterhin wurde von einer Autokranfirma ein Angebot für das Setzen der Zisterne eingeholt und beauftragt. Für die Kranarbeiten wurde ein Betrag i.H.v. 2.027,32 € in Rechnung gestellt.

Für die zuvor erforderlichen Tiefbauarbeiten lag lediglich eine Rechnung mit einem Betrag i.H.v. 11.900,00 € vor. Ob zuvor Preisangebote eingeholt wurden, konnte nicht festgestellt werden.

#### Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges TSF-W für die Ortschaft Stedum-Bekum

Die Beschaffungen wurden getrennt nach LKW-Fahrgestell und Aufbau des Fahrzeugs durchgeführt und vergeben. Es wurden wie vorgeschrieben jeweils mindestens drei Angebote eingeholt und die wirtschaftlichsten Anbieter erhielten den Auftrag.

Die Auftragssumme für das LKW-Fahrgestell belief sich auf einen Betrag i.H.v. 54.591,25 €. Der Aufbau wurde mit einem Betrag i.H.v. 54.197,36 € beauftragt. Die jeweiligen Summen wurden auch in Rechnung gestellt.

### Allgemeine Bemerkungen zu den Baumaßnahmen / Beschaffungsvorgängen

Die Abrechnung der zuvor aufgelisteten Bauleistungen erfolgte auf Basis der Bauverträge. Die begründenden Bauunterlagen (Aufmaße, Tagelohnnachweise, Massenermittlungen) waren nur teilweise aktenkundig.

Für die vorgenannten geprüften Bauaufträge kann eine korrekte vergaberechtliche Abwicklung nur mit den o.g. Einschränkungen bestätigt werden.

## 5.8 Anhang und Anlagen

### 5.8.1 Anhang

Der Anhang ist gem. § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG Teil des Jahresabschlusses. Ausführende Vorschriften sind in den §§ 55 bis 57 GemHKVO normiert. Weitere Vorschriften zum Anhang befinden sich an anderen Stellen im NKomVG bzw. der GemHKVO. Die geforderten Angaben sind enthalten.

### 5.8.2 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang sind gem. § 128 Abs. 3 NKomVG als Anlagen beizufügen:

#### 5.8.2.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2016 enthält die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Darstellungen. Er steht mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

#### 5.8.2.2 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 16 (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) und stimmt mit den Bilanzpositionen des Anlagevermögens in den jeweiligen Summen überein.

#### 5.8.2.3 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 18 (RdErl. des MI vom 04.12.2006).

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

Bezüglich der Richtigkeit der Höhe der Forderungen wird auf die Bemerkungen unter „Aktiva 3.6 bis 3.8“ verwiesen.

#### 5.8.2.4 Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 17 (RdErl. des MI vom 04.12.2006).

Die Zahlen der Schuldenübersicht stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

Bezüglich der Richtigkeit der Höhe der Verbindlichkeiten wird auf die Bemerkungen unter „Passiva 2.1 bis 2.5.4“ verwiesen.

#### 5.8.2.5 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG). Hierfür ist kein verbindliches Muster vorgeschrieben. Aufzuführen sind:

- Kreditermächtigung für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen durch Haushaltsreste (§ 120 Abs. 3 NKomVG)
- Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen durch Haushaltsreste (§ 20 GemHKVO)

Die Gemeinde hat Haushaltsreste gebildet. Die erstellte Übersicht enthält die geforderten Angaben.

#### 5.8.2.6 Nebenrechnungen

Nebenrechnungen müssen bei der Gemeinde nicht geführt werden, da die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 GemHKVO nicht vorliegen.

## **6 Schlussbemerkungen, Schlussbericht**

### **6.1 Schlussbesprechung**

Eine Schlussbesprechung wurde am 27.11.2019 im Rathaus der Gemeinde Hohenhameln durchgeführt. Mit dem Bürgermeister und seinem Vertreter wurden die geprüften Bereiche erörtert.

### **6.2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung**

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hohenhameln für das Haushaltsjahr 2016 werden folgende wesentliche Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst:

- Die Schlussbilanz weist u.a.  
eine Bilanzsumme i.H.v. 30.256.949,63 € und  
einen Jahresfehlbetrag i.H.v. -121.395,02 € aus.
- Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene o.g. Jahresfehlbetrag setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis (-388.549,81 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (267.154,79 €) zusammen. Hinsichtlich der Abweichungen von der Planung wird auf die Erläuterungen im Anhang verwiesen.
- Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO sind die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushaltes insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung zu verwenden. Gegen diese Regelung wurde verstoßen, da ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit entstanden ist. Die ordentliche Tilgung der Investitionskredite i.H.v. 73.067,76 € konnte infolgedessen nur durch einen höheren Liquiditätskredit gedeckt werden.



### 6.3 Erklärung nach § 156 Abs. 1 NKomVG

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird Folgendes bestätigt:

- Der Haushaltsplan wurde eingehalten.
- Die Buchführung entspricht bis auf die im Bericht aufgeführten Mängel den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den Bestimmungen des § 110 Abs. 3 NKomVG und des § 34 GemHKVO.
- Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs ist grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden; dies bezieht sich auf die im Rahmen der vom RPA nach pflichtgemäßem Ermessen geprüften Schwerpunkte.
- Der Jahresabschluss enthält grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen. Der Jahresabschluss vermittelt auch mit den im Bericht aufgeführten Beanstandungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Auf die im Bericht erwähnten Beanstandungen wird verwiesen.

Dieser Bericht ist gleichzeitig Schlussbericht im Sinne des § 156 Abs. 3 NKomVG.

Peine, den 27.11.2019

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



Beneke

## **7 Anlagen**

**7.1 Bilanz zum 31.12.2016**

**7.2 Ergebnisrechnung 2016**

**7.3 Finanzrechnung 2016**

## Anlage 7.1

## Jahresabschluss 2016

## Bilanz der Gemeinde Hohenhameln zum 31.12.2016

Gemeinde Hohenhameln

Ergänzung Rubrik	Bezeichnung	2015 -Euro-	2016 -Euro-	Ergänzung Rubrik	Bezeichnung	2015 -Euro-	2016 -Euro-
	<b>AKTIVA</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>PASSIVA</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		0,00	0,00			0,00	0,00
1.	Immaterielles Vermögen	782.761,23	777.423,30	1.	Nettoposition	19.944.532,71	20.851.495,86
1.1	Konzessionen	0,00	0,00	1.1	Basis-Reinvermögen	14.677.834,39	14.677.834,39
1.2	Lizenzen	0,00	0,00	1.1.1	Reinvermögen	14.677.834,39	14.677.834,39
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2	Sollfehlbetr. aus kam. Abschl.	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuw.u.- zusch.	782.761,23	777.423,30	1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2.1	Rückkl.a.Übersch.d.ord.Erg.	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1.2.2	Rückkl.a.Übersch.d.außerord.Erg.	0,00	0,00
		0,00	0,00	1.2.3		0,00	0,00
2.	Sachvermögen	27.307.296,88	28.094.514,14	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.1	Unbeb. Grundst.u.grundstücksgl.R.	2.573.790,69	2.430.598,31	1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.2	Beb. Grundst.u.grundstücksgl.R.	7.877.167,72	8.109.536,30	1.3	Jahresergebnis	-2.489.233,85	-2.610.628,87
2.3	Infrastrukturvermögen	14.107.413,21	14.416.442,90	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-581.358,92	-2.489.233,85
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	382.007,24	375.991,51	1.3.2	Jahresübersch./Jahresfehlbetr.	-1.907.874,93	-121.395,02
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.4	Sonderposten	7.755.932,17	8.784.290,34
2.6	Masch.u.techn.Anlagen,Fahrzeuge	694.353,04	760.356,20	1.4.1	Inv.zuw. u. -zuschüsse	3.163.184,14	3.298.440,84
2.7	Betr.-u.Geschäftsausst.,Pfl.u.Tiere	292.743,00	409.436,87	1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	3.465.869,45	3.209.918,39
2.8	Vorräte	0,00	0,00	1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.9	Gel.Anz., Anlagen im Bau	1.379.821,98	1.592.152,05	1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
		0,00	0,00	1.4.5	Erhaltene Anz. auf Sonderp.	1.126.878,58	2.275.471,79
3.	Finanzvermögen	1.027.444,71	1.014.608,17	1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	459,32
3.1	Anteile an verb.Unternehmen	0,00	0,00			0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	456.986,44	456.986,44	2.	Schulden	3.521.171,72	3.750.094,91
3.3	Sonderverm.mit Sonderrechnung	0,00	0,00	2.1	Geldschulden	3.144.996,09	3.421.838,88
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00	2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00	2.1.2	Vbl. aus Krediten für Inv.	801.134,36	728.066,60
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	147.726,28	251.516,65	2.1.3	Liquiditätskredite	2.343.861,73	2.693.772,28
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	181.563,56	187.076,12	2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	241.168,43	119.028,96	2.2.	Vbl. aus kreditähnl. Rechtsgesch.	0,00	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	2.3	Vbl. aus Lieferungen und Leist.	205.740,16	142.677,87
		0,00	0,00	2.4	Transferverbindlichkeiten	119.230,08	145.712,52
4.	Liquide Mittel	15.433,45	333.464,42	2.4.1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
		0,00	0,00	2.4.2	Vbl.a.Zuw.u.Zusch.f.lauf.Zw.	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	15.250,30	36.939,60	2.4.3	Vbl. aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
		0,00	0,00	2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichk.	0,00	0,00
		0,00	0,00	2.4.5	Vbl. aus Zuw.u.Zusch.für Inv.	0,00	0,00

## Jahresabschluss 2016

### Bilanz der Gemeinde Hohenhameln zum 31.12.2016

Gemeinde Hohenhameln

Ergänzung Rubrik	Bezeichnung	2015 -Euro-	2016 -Euro-	Ergänzung Rubrik	Bezeichnung	2015 -Euro-	2016 -Euro-
		0,00	0,00	2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	4.873,80	0,00
		0,00	0,00	2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	114.356,28	145.712,52
		0,00	0,00	2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	51.205,39	39.865,64
		0,00	0,00	2.5.1	Durchlaufende Posten	27.852,29	21.882,62
		0,00	0,00	2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
		0,00	0,00	2.5.1.2	Abzuf. Lohn- und Kirchenst.	20.315,08	24.408,21
		0,00	0,00	2.5.1.3	Sonstige durchl. Posten	7.537,21	-2.525,59
		0,00	0,00	2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
		0,00	0,00	2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
		0,00	0,00	2.5.4	Andere sonstige Verbindlichk.	23.353,10	17.983,02
		0,00	0,00			0,00	0,00
		0,00	0,00	3.	Rückstellungen	5.671.077,31	5.644.243,36
		0,00	0,00	3.1	Pensionsrückst.u.ähnl.Verpfl.	5.184.931,94	5.182.281,81
		0,00	0,00	3.2	Rückst.f.Altersteilz.u.ähnl.Maßn.	432.345,37	356.277,93
		0,00	0,00	3.3	Rückst.f.unterl.Instandhaltung	0,00	0,00
		0,00	0,00	3.4	Rst.f.d.Rekultiv.geschl.Abfalldep.	0,00	0,00
		0,00	0,00	3.5	Rst.f.die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
		0,00	0,00	3.6	Rst.i.R.d.F.-ausgl.u.v.St.sch.verh.	0,00	0,00
		0,00	0,00	3.7	Rst.f.droh.Verpfl.a.Bürgsch.u.ä.	0,00	57.783,62
		0,00	0,00	3.8	Andere Rückstellungen	53.800,00	47.900,00
		0,00	0,00			0,00	0,00
		0,00	0,00	4.	Passive Rechnungsabgrenzung	11.404,83	11.115,50
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>29.148.186,57</b>	<b>30.256.949,63</b>		<b>Bilanzsumme</b>	<b>29.148.186,57</b>	<b>30.256.949,63</b>

Gemeinde Hohenhameln

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festgestellt.

..... Hohenhameln,  
 .....  
 Bürgermeister Ort, Datum

**Unter der Bilanz (manuell einzufügen)**

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre: insbesondere

- Haushaltsreste
- Bürgschaften
- Gewährleistungsverträge
- in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge

## Jahresabschluss 2016

### Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Hohenhameln zum 31.12.2016

Gemeinde Hohenhameln

Ergänzung Rubrik	Bezeichnung	2015 -Euro-	2016 -Euro-	Ergänzung Rubrik	Bezeichnung	2015 -Euro-	2016 -Euro-
	<b>A K T I V A</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>P A S S I V A</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		0,00	0,00			0,00	0,00
1.	Immaterielles Vermögen	782.761,23	777.423,30	1.	Nettoposition	19.944.532,71	20.851.495,86
		0,00	0,00	1.1	Basis-Reinvermögen	14.677.834,39	14.677.834,39
2.	Sachvermögen	27.307.296,88	28.094.514,14	1.2	Rücklagen	0,00	0,00
		0,00	0,00	1.3	Jahresergebnis	-2.489.233,85	-2.610.628,87
3.	Finanzvermögen	1.027.444,71	1.014.608,17	1.4	Sonderposten	7.755.932,17	8.784.290,34
		0,00	0,00			0,00	0,00
4.	Liquide Mittel	15.433,45	333.464,42	2.	Schulden	3.521.171,72	3.750.094,91
		0,00	0,00	2.1	Geldschulden	3.144.996,09	3.421.838,88
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	15.250,30	36.939,60	2.1.3	Liquiditätskredite	2.343.861,73	2.693.772,28
		0,00	0,00	2.1.4	Geldsch.(ohne Liqu.kred.)	801.134,36	728.066,60
		0,00	0,00	2.2.	Vbl. aus kreditähnl. Rechtsgesch.	0,00	0,00
		0,00	0,00	2.3	Vbl. aus Lieferungen und Leist.	205.740,16	142.677,87
		0,00	0,00	2.4	Transferverbindlichkeiten	119.230,08	145.712,52
		0,00	0,00	2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	51.205,39	39.865,64
		0,00	0,00			0,00	0,00
		0,00	0,00	3.	Rückstellungen	5.671.077,31	5.644.243,36
		0,00	0,00			0,00	0,00
		0,00	0,00	4.	Passive Rechnungsabgrenzung	11.404,83	11.115,50
		0,00	0,00			0,00	0,00
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>29.148.186,57</b>	<b>30.256.949,63</b>		<b>Bilanzsumme</b>	<b>29.148.186,57</b>	<b>30.256.949,63</b>

Gemeinde Hohenhameln

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festgestellt.

.....  
Bürgermeister

Hohenhameln,  
.....  
Ort, Datum

## Jahresabschluss 2016

<b>Ergebnisrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich</b>						
Gemeinde Hohenhameln						
Nr.	Erträge und Aufwendungen 1	Ergebnis 2015 -Euro- 2	Ergebnis 2016 -Euro- 3	Ansätze 2016 -Euro- 4	mehr(+)/wen.(-) -Euro- 5	aus S.5: b.n.b.ü./a. A. 3) -Euro- 6
	<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
01	1. Steuern und ähnliche Abgaben	7.079.095,04	8.694.464,16	7.364.000,00	1.330.464,16	
02	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	1.187.020,68	2.068.957,79	2.174.400,00	-105.442,21	
03	3. Auflösungserträge aus Sonderposten	463.544,16	443.326,93	419.500,00	23.826,93	
04	4. sonstige Transfererträge	0,00	255,68	0,00	255,68	
05	5. öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	351.566,76	302.943,47	395.400,00	-92.456,53	
06	6. privatrechtliche Entgelte	274.558,26	332.904,35	251.800,00	81.104,35	
07	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	118.535,82	107.580,43	74.400,00	33.180,43	
08	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	129.684,43	48.813,29	14.400,00	34.413,29	
09	9. aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
10	10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
11	11. sonstige ordentliche Erträge	403.711,36	582.141,38	447.700,00	134.441,38	
<b>12</b>	<b>12. = Summe ordentliche Erträge</b>	<b>10.007.716,51</b>	<b>12.581.387,48</b>	<b>11.141.600,00</b>	<b>1.439.787,48</b>	
	<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
13	13. Aufwendungen für aktives Personal	2.693.283,91	2.891.491,63	3.011.200,00	-119.708,37	
14	14. Aufwendungen für Versorgung	18.107,67	10.374,74	0,00	10.374,74	
15	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.832.094,75	1.900.505,16	2.181.900,00	-281.394,84	
16	16. Abschreibungen	782.884,43	785.510,14	846.300,00	-60.789,86	
17	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	70.772,10	59.167,96	157.300,00	-98.132,04	
18	18. Transferaufwendungen	5.971.962,53	6.467.213,11	6.374.600,00	92.613,11	
19	19. sonstige ordentliche Aufwendungen	823.769,06	855.674,55	985.600,00	-129.925,45	
<b>20</b>	<b>20. = Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>12.192.874,45</b>	<b>12.969.937,29</b>	<b>13.556.900,00</b>	<b>-586.962,71</b>	
<b>21</b>	<b>21. ordentl. Ergebnis (o. Ertr. abz. o. Aufw.) Jahresübersch. (+)/Jahresfehlb.(-)</b>	<b>-2.185.157,94</b>	<b>-388.549,81</b>	<b>-2.415.300,00</b>	<b>2.026.750,19</b>	
22	22. außerordentliche Erträge	291.224,55	298.884,88	0,00	298.884,88	
23	23. außerordentliche Aufwendungen	13.946,99	31.730,09	0,00	31.730,09	
<b>24</b>	<b>24. außerord. Ergebnis (außerord. Erträge abz. außerord. Aufwendungen)</b>	<b>277.277,56</b>	<b>267.154,79</b>	<b>0,00</b>	<b>267.154,79</b>	
	<b>Jahresergebnis (Saldo o. Erg. und außerord. Erg.) Überschuss (+)/Fehlbetrag(-)</b>	<b>-1.907.880,38</b>	<b>-121.395,02</b>	<b>-2.415.300,00</b>	<b>2.293.904,98</b>	
Gemeinde Hohenhameln						
<p>1) nicht für Investitionstätigkeit  2) ohne Beiträge und Entgelte für Investitionstätigkeit  3) Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden</p>						

## Jahresabschluss 2016

<b>Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich</b>						
Gemeinde Hohenhameln						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015 -Euro- 2	Ergebnis 2016 -Euro- 3	Ansätze 2016 Euro- 4	mehr(+) weniger(-) -Euro- 5	aus Sp. 5: bish. n. bew. über-/außerpl. Ausz. 4) -Euro- 6
	<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
01	1. Steuern und ähnliche Abgaben	7.084.741,99	8.598.690,05	7.364.000,00	1.234.690,05	
02	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1)	1.225.965,02	2.073.276,22	2.174.400,00	-101.123,78	
03	3. sonstige Transfereinzahlungen	0,00	255,68	0,00	255,68	
04	4. öffentlich-rechtliche Entgelte 2)	340.416,33	297.996,57	395.400,00	-97.403,43	
05	5. privatrechtliche Entgelte 3)	236.734,46	478.969,19	251.800,00	227.169,19	
06	6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74.641,55	113.293,23	74.400,00	38.893,23	
07	7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	123.835,43	40.716,15	14.400,00	26.316,15	
08	8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	
09	9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	319.162,04	307.707,44	289.400,00	18.307,44	
<b>10</b>	<b>10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>9.405.496,82</b>	<b>11.910.904,53</b>	<b>10.563.800,00</b>	<b>1.347.104,53</b>	
	<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
11	11. Auszahlungen für aktives Personal	2.598.372,84	2.670.167,89	2.879.600,00	-209.432,11	
12	12. Auszahlungen für Versorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	
13	13. Auszahlungen für Sach- und Dienstl. und für geringwertige Vermögensgegenst.	1.607.861,15	1.937.041,31	2.181.900,00	-244.858,69	
14	14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	65.755,10	59.167,96	157.300,00	-98.132,04	
15	15. Transferauszahlungen	6.102.678,19	6.511.131,66	6.374.600,00	136.531,66	
16	16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	891.915,71	833.739,64	985.600,00	-151.860,36	
<b>17</b>	<b>17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>11.266.582,99</b>	<b>12.011.248,46</b>	<b>12.579.000,00</b>	<b>-567.751,54</b>	
<b>18</b>	<b>18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abz. Zeile 17)</b>	<b>-1.861.086,17</b>	<b>-100.343,93</b>	<b>-2.015.200,00</b>	<b>1.914.856,07</b>	
	<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
19	19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	607.368,34	616.561,51	176.000,00	440.561,51	
20	20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	292.401,14	779.531,77	492.000,00	287.531,77	
21	21. Veräußerung von Sachvermögen	445.501,15	323.074,03	139.000,00	184.074,03	
22	22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
23	23. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>24</b>	<b>24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.345.270,63</b>	<b>1.719.167,31</b>	<b>807.000,00</b>	<b>912.167,31</b>	
	<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
25	25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	213.753,61	167.778,99	3.787.000,00	-3.619.221,01	
26	26. Baumaßnahmen	941.068,32	1.098.996,56	1.622.000,00	-523.003,44	
27	27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	133.274,78	243.669,26	217.000,00	26.669,26	
28	28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	208,00	0,00	208,00	
29	29. Aktivierbare Zuwendungen	50.040,00	80.305,47	45.700,00	34.605,47	

## Jahresabschluss 2016

<b>Finanzrechnung einschließlich Plan-Ist-Vergleich</b>						
Gemeinde Hohenhameln						
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015 -Euro- 2	Ergebnis 2016 -Euro- 3	Ansätze 2016 Euro- 4	mehr(+) weniger(-) -Euro- 5	aus Sp. 5: bish. n. bew. über-/außerpl. Ausz. 4) -Euro- 6
30	30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>31</b>	<b>31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.338.136,71</b>	<b>1.590.958,28</b>	<b>5.671.700,00</b>	<b>-4.080.741,72</b>	
<b>32</b>	<b>32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einz. abz. Summe Ausz. für Invest.)</b>	<b>7.133,92</b>	<b>128.209,03</b>	<b>-4.864.700,00</b>	<b>4.992.909,03</b>	
<b>33</b>	<b>33. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)</b>	<b>-1.853.952,25</b>	<b>27.865,10</b>	<b>-6.879.900,00</b>	<b>6.907.765,10</b>	
	<b>Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
34	34. Einz. aus Finanzierungst.; Aufn. v. Krediten u. inneren Darlehen f. Invest.	0,00	0,00	4.864.700,00	-4.864.700,00	
35	35. Ausz. aus Finanzierungst.; Tilgung v. Krediten u. Rückz. v. i. Darlehen f. I	70.265,79	73.067,76	194.800,00	-121.732,24	
<b>36</b>	<b>36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)</b>	<b>-70.265,79</b>	<b>-73.067,76</b>	<b>4.669.900,00</b>	<b>-4.742.967,76</b>	
<b>37</b>	<b>37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)</b>	<b>-1.924.218,04</b>	<b>-45.202,66</b>	<b>-2.210.000,00</b>	<b>2.164.797,34</b>	
38	38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	67.549,05	58.659,25	0,00	58.659,25	
39	39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	53.895,88	47.164,37	0,00	47.164,37	
<b>40</b>	<b>40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)</b>	<b>13.653,17</b>	<b>11.494,88</b>	<b>0,00</b>	<b>11.494,88</b>	
<b>41</b>	<b>41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres</b>	<b>-418.049,04</b>	<b>-2.328.428,28</b>	<b>-18.231.221,84</b>	<b>15.902.793,56</b>	
<b>42</b>	<b>42. = Endbestand an Zahlungsm. (Liq. M. a. Ende d. J.) (S. a. Z. 37,40 u. 41)</b>	<b>-2.328.613,91</b>	<b>-2.362.136,06</b>	<b>-20.441.221,84</b>	<b>18.079.085,78</b>	
Gemeinde Hohenhameln						
1) nicht für Investitionstätigkeit 2) ohne Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit 3) außer für Investitionstätigkeit 4) Die Angaben in Spalte 5 können dem Jahresabschluss in einer gesonderten Anlage beigefügt werden						